
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes vom Jahr 1865, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.

(Vom 16. Juni 1866.)

Tit. I

Indem die Kommission, welche von Ihnen für Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes im verfloffenen Jahre bestellt worden ist, dem erhaltenen Auftrage nachkommt, sendet sie über die Anschauungen, von welchen sie sich hiebei leiten läßt, einige allgemeine Bemerkungen voraus.

Das verfloffene Jahr gehörte so ziemlich für alle Gebiete der eidgenössischen Verwaltung zu den normalen; mit Ausnahme der Angelegenheit der Bundesrevision traten in demselben wenige außergewöhnliche Vorgänge von besonderer Bedeutung ein. Hiedurch ist für uns die Möglichkeit geboten, den Bericht, den wir Ihnen vorzulegen haben, kürzer zu halten, als es mitunter in früheren Jahren der Fall war. Wir sind der Ansicht, daß es nicht Aufgabe des Kommissionsberichtes sein könne, die Verhältnisse, welche vom Bundesrath in seinem Berichte bereits einläßlich erörtert sind, und worüber die Kommission mit den Ansichten des Bundesrathes sich einverstanden zu erklären im Falle ist, nochmals mit kürzeren Worten zu beleuchten und auf solche Weise in gewissem Sinne einen Auszug aus dem bundesrätlichen Geschäftsberichte zu

liefern. Allerdings schwillt der Umfang des letzteren Berichtes immer stärker an und ist die Besorgniß wohl nicht unbegründet, daß dessen Hauptzweck, Aufklärung aller Mitglieder der Bundesversammlung über die eidgenössische Verwaltung, in Folge dieses Umstandes nur theilweise in Erfüllung gehen dürfte; allein diesem Uebelstande abzuhelfen, scheint uns ein ausführlicher Kommissionsbericht keineswegs geeignet. Will man in der angeedeuteten Richtung eine Verbesserung erzielen, so sollte in dem bundesrätlichen Berichte selbst geholfen werden; es wäre dies möglich, wenn dieser Bericht den Inhalt der Berichte der einzelnen Departemente mit Weglassung von untergeordnetem Detail in möglichst gedrängter einheitlicher Bearbeitung wiedergäbe, unter Verweisung des Details in besondere Beilagen, welche selbstverständlich von den Prüfungskommissionen ebenfalls zu durchgehen wären. Wir überlassen übrigens die Würdigung dieses Gedankens dem Bundesrath und sehen uns zu einer bestimmten Anregung in dieser Richtung nicht veranlaßt.

Ein zweiter Umstand, der uns zu möglichster Abkürzung unserß Berichtes bestimmt, ist die gegenwärtige politische Lage von Europa. In einem Zeitpunkte, wo die Gewißheit weltersehütternder Ereignisse in Europa immer ernster an uns herantritt, hielten wir es weder für angemessen, mit einer größern Zahl untergeordneter Fragen vor das Forum der Oeffentlichkeit zu treten, noch mit Hervorhebung wichtigerer Streitpunkte Spaltungen unter der schweizerischen Bevölkerung herbeizurufen oder zu verschlimmern. Es scheint uns gut, wenn man in der Schweiz allseitig, und so auch in der Bundesversammlung, zur rechten Zeit sich in's Bewußtsein ruft, welche schweren Gefahren die jetzige Weltlage für unser Vaterland in ihrem Schooße birgt, und wie untergeordnet neben denselben alle jene Fragen scheinen, welche in ruhigeren Zeiten unser politisches Leben bewegen und zerlegen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir über zur Würdigung der Thätigkeit der einzelnen bundesrätlichen Departemente. Zum Schlusse werden wir mit einigen Worten den Bericht des Bundesgerichtes berühren.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

I. Geschäftskreis des politischen Departements.

1. Stellung zum Ausland im Allgemeinen. Die diplomatischen Verhandlungen des Bundesrathes mit ausländischen Regierungen oder deren Vertretern bezogen sich im Berichtsjahre zumeist auf Handels-, Niederlassungs- und ähnliche Verhältnisse; diese fallen aber

mehr in den Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements, als in denjenigen des politischen Departements, und werden von uns unter diesem Departement, so weit nöthig, erörtert werden.

Nur eine Bemerkung allgemeiner Natur erlauben wir uns hier rücksichtlich der Staatsverträge volkswirthschaftlichen Inhaltes aus der neueren Zeit. Der Nutzen einer freieren Bewegung, welchen dieselben dem Handel und der Industrie eingebracht haben, verdient in vollem Maße Anerkennung. Auf der andern Seite kann man sich jedoch nicht verbergen, daß die Schweiz, weil sie in Folge ihrer freiheitlichen Handelsgrundsätze dem Auslande schon von vornherein einen sehr günstigen Boden bietet, beim Abschluß derartiger Verträge nicht immer diejenigen Vergünstigungen erzielt, welche sie billiger Weise zu erwarten berechtigt wäre, und daß sie insbesondere nicht immer dazu gelangt, der schweizerischen Landwirthschaft die wünschbaren Vortheile zu verschaffen. Die Kommission glaubt es als eine selbstverständliche Voraussetzung betrachten zu dürfen, daß bei den ferneren Unterhandlungen solcher Verträge die Herstellung einer vollkommeneren Parität in den Konzessionen fest ins Auge gefaßt werde. Gewiß kann bei dergleichen Negotiationen nicht sorgfältig und umsichtig genug verfahren werden, um in den Vertragsbestimmungen und nicht minder in den Garantien ihrer genauen Erfüllung das volle Gegenrecht zu erzielen.

Rücksichtlich der weiteren Beziehungen zum Auslande und der hiebei zu beobachtenden Politik halten wir es weder angemessen, noch zeitgemäß, uns in allgemeine Erörterungen einzulassen; deren Anwendung im konkreten Falle bleibt doch stets die Hauptsache und bildet in der Regel den Gegenstand besonderer Berathung und Beschlußfassung für die Räte. Wir konstatiren lediglich die Thatfache, daß das abgelaufene Jahr uns keinerlei Verwicklungen politischer Natur mit dem Auslande gebracht hat.

Auch die gegenwärtige Situation in Europa, mit Bezug auf welche neuerdings der Gedanke einer eingreifenden Revision der Verträge aus dem Jahre 1815 zur Sprache gelangt ist, kann die Kommission, abgesehen davon, daß Solches ohnedieß nicht in den Bereich ihrer Aufgabe fällt, nicht bestimmen, von dem eben ausgesprochenen Vorsatze eine Ausnahme zu machen. Sollte auch aus irgend einem Gesichtspunkte eine Revision der gegenwärtigen Ordnung der Dinge in Europa zur Sprache kommen, so ist doch anzunehmen, daß dieselbe nur die dauerhafte Lösung eingetretener Konflikte und die gründliche Beseitigung ihrer Ursachen zur Aufgabe haben werde. Unter dieser Voraussetzung könnte die völkerrechtliche Stellung der Schweiz davon nicht betroffen werden; immerhin ist es durch die Vorsicht geboten und wird sicher durch die einmüthige Stimmung unsers Volkes gefordert, daß wir uns bei der bedrohlichen Lage, in welche Europa gegenwärtig gelangt ist, in den Stand setzen, unsere Rechte und Interessen nöthigenfalls kräftig wahren zu können.

Wir zweifeln nicht daran, daß der Bundesrath diese Anschauung theile, und daß derselbe rechtzeitig die nöthigen Maßregeln treffen werde, um die Integrität und Neutralität der Schweiz und ihres Gebietes, die ihr als selbstständigem Staate zukommen, und die durch die europäischen Verträge von 1815 anerkannt und gewährleistet sind, mit allen zu Gebote stehenden Kräften zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten (Neutralitätserklärung des Bundesrathes an die Mächte vom 14. März 1859 — Bundesblatt von 1859, I, 242).

2. Belgien. In einer Nachtragserklärung zu dem Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Belgien vom 11. December 1862 hat der Bundesrath sich anheischig gemacht, in Betreff des Schutzes des litterarischen und künstlerischen Eigenthums (das industrielle Eigenthum ist nicht genannt) Belgien „in der Stellung der am meisten begünstigten Nation zu erhalten bei Allem, was er in dieser Sache mit den auswärtigen Staaten abschließen wird“ (Offiz. Gesesammlung Bd. VII, S. 504). Mit Note vom 20. Januar 1865 nahm die belgische Gesandtschaft auf jene Erklärung Bezug und übersandte den Entwurf zu einer sachbezüglichen Convention, ohne daß seither die Angelegenheit zum Abschluß gelangte (Bericht S. 428). Es bietet dieselbe in der That ihre Schwierigkeiten. Der französisch-schweizerische Vertrag enthält den Objecten nach, sowie in Bezug auf gewisse Gegenleistungen und Bedingungen erhebliche Unterscheidungen von dem Vertragsverhältniß, wie es mit Belgien besteht; daher wird jene Nachtragserklärung kaum anders die angemessene Erledigung finden können als in der Form eines, die nähern Modalitäten regulirenden Zusatzvertrages zu demjenigen vom 11. December 1862.

3. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der Bundesrath regt, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit unserer Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Frage an, ob nicht eine diplomatische Vertretung bei diesem mächtigsten Freistaat der Erde angeordnet werden sollte (Bericht S. 647). Dabei bringt der Bundesrath in Erinnerung, daß schon wiederholt aus den Vereinigten Staaten der Wunsch kund gegeben worden sei, es möchte sich die Schweiz in Washington diplomatisch vertreten lassen. Die Kommission anerkennt in vollstem Maße das Gewicht der geltend gemachten Gesichtspunkte; namentlich setzt sie mit dem Bundesrathe einen hohen Werth auf die Fortdauer nicht bloß der großartigen Handelsbeziehungen, sondern auch der politischen Freundschaftsbände zwischen den beiden Ländern. Indessen bietet wohl gerade die Gleichartigkeit der republikanischen Anschauungen uns alle Gewähr dafür, daß man in Washington es wohl begreifen wird, wenn die Schweiz um der Konsequenzen willen eine gewisse Aengstlichkeit und Behutsamkeit in der Aufstellung einer neuen diplomatischen Vertretung im Auslande an den Tag legt. Augenblicklich scheint das bisherige Verhältniß den praktischen Bedürfnissen noch

zu genügen, und bevor obiger Anregung Folge gegeben wird, dürfte jedenfalls die weitere Entwicklung unserer Beziehungen zu den Vereinigten Staaten noch etwas abgewartet werden. Diese Beziehungen werden ohne Zweifel in Folge der Consolidirung der dortigen Zustände einen neuen Aufschwung erhalten, und es ist daher die Möglichkeit nicht zu verkennen, daß mit der Zeit die Aufstellung einer Gesandtschaft in Amerika im wohlverstandenen Interesse der Schweiz liegen werde. Unter solchen Umständen enthält sich die Kommission, auf den Gegenstand zur Zeit näher einzutreten.

4. Kirchenstaat. Rückichtlich der Beziehungen zum Ausland bleibt uns noch übrig, unser Einverständniß mit der von dem Bundesrath in seiner Korrespondenz mit dem Kirchenstaate, beziehungsweise mit dem heiligen Stuhle beobachteten Haltung und namentlich mit der Zusage auszusprechen, daß der Bundesrath keinen Anlaß werde unbenutzt vorbeigehen lassen, um die Anspruchsrechte des Kantons Tessin auf die von Bartolomeo Papi 1580 an das Kollegium zu Ascona vergebte Stiftung zur Geltung zu bringen *), sowie die förmliche Zustimmung des heil. Stuhles zur Vereinigung der Thalschaft Poschiavo mit dem Bisthum Chur zu erwirken (Bericht S. 641 u. ff.).

5. Bundesrevision. Das wichtigste Moment des Berichtsjahres in der innern Politik bildete unstreitig die Frage der Bundesrevision, welche durch die Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 zum Abschlusse gelangt ist. Von einer Mehrheit der Stände und des Schweizervolkes sind jene Abänderungsvorschläge angenommen worden, vermöge welcher die in den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte von dem Glaubensbekenntnisse der Bürger unabhängig erklärt worden sind. In ihrem praktischen Schlusseffekt hat somit die Partialrevision der Bundesverfassung gerade die durch den französisch-schweizerischen Handelsvertrag geforderte grundsätzliche Konsequenz herbeigeführt, um welcher willen dieselbe von den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft angebahnt worden ist (Bundesbeschuß vom 30. September 1864 — eidg. Gesetzsamml. Bd. VIII, S. 162). Im Uebrigen verweisen wir lediglich auf die sachbezüglichen Spezialberichte des Bundesrathes und der Kommissionen in dieser Angelegenheit, welche Gegenstand besonderer Berathungen und Beschlüsse der Bundesversammlung gewesen sind.

*) Mit diesem Passus erklärte sich ein Mitglied der Kommission nicht einverstanden.

II. Geschäftskreis des Departements des Innern.

1. Bundeskanzlei und Archiv. In der Bundeskanzlei haben wir die Ordnung, die Protokolle und die Registratur musterhaft gefunden. Auch das Archiv ist so wohlgeordnet, daß Jeder sich in demselben verhältnißmäßig mit Leichtigkeit zurecht finden könnte; rücksichtlich des letzteren bemerken wir nur noch, daß es uns zweckmäßig schiene, wenn das einzige in demselben befindliche Gewölbe zur Aufbewahrung der Protokolle und besonders wichtiger Urkunden verwendet würde.

2. Mit Bezug auf die Bundesbeiträge für Zwecke inländischer schweizerischer Gesellschaften (Bericht Seite 803 u. ff.) nehmen wir gern Antheil von dem Aufschwung, den manche dieser Vereine in Folge jener Unterstützungen genommen haben, andertheils aber auch von dem, zwar bloß anläßlich des Voranschlages für 1866 den Räten zur Kenntniß gebrachten bundesrätlichen Beschluß vom 26. April v. J., wonach in Zukunft nicht sowol die Vereine selbst als namhafte gemeinnützige Werke derselben unterstützt werden sollen. Indem wir uns mit dieser Grundsatz vollständig einverstanden erklären, sprechen wir nur den Wunsch aus, daß man demselben nachleben möge.

3. Polytechnikum. Im Laufe des Berichtsjahres wurde das Reglement der polytechnischen Schule einer einläßlichen Revision unterworfen (Seite 836). Hierbei wurde die Organisation der Schule ihren Grundzügen nach unberührt gelassen und namentlich an den, einen soliden und geregelten Studiengang bezweckenden Grundsätzen festgehalten, welche in der Schweiz einer so allgemeinen Billigung sich erfreuen und in der That auf dem Gebiete exakter Wissenschaften so unerläßlich erscheinen, daß es wohl überflüssig wäre, sie hier besonders in Schutz nehmen zu wollen. Einzig die Neuerung glauben wir hier beifällig hervorheben zu sollen, wonach dem Vorstande des Departements des Innern künftig hin zustehen soll, an den Schulrathssitzungen mit beratender Stimme sich zu betheiligen.

Nicht minder gereicht es uns zur Befriedigung, sowohl dem neuen Reglement als dem bundesrätlichen Berichte zu entnehmen, daß sich die Schulbehörden ernstlich angelegen sein lassen, dem von der öffentlichen Meinung in der Schweiz entschieden verurtheilten Duellwesen entgegenzuwirken. Wir zweifeln nicht daran, daß es einer taftvollen Vollziehung gelingen werde, sowohl die Studien- als die Disziplinar-Ordnung gegenüber mannigfachen Anfechtungen mehr und mehr durch günstige Resultate zu rechtfertigen.

In besonderer Maße ist unsere Aufmerksamkeit durch die Mittheilung des Geschäftsberichtes erregt worden, daß in Folge einer Anregung des

schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins die Gründung einer landwirthschaftlichen Abtheilung an der polytechnischen Schule im Wurfe liegt und von dem eidg. Schulrathe zu Händen des Bundesrathes bereits günstig beurtheilt wurde. Obwohl die Kommission darin einig ging, daß auch vom Bunde, so weit es in seiner Stellung liegt, die landwirthschaftlichen Interessen möglichst zu berücksichtigen und zu fördern seien, so erhoben dennoch verschiedene Mitglieder Bedenken gegen eine Erweiterung des Polytechnikums in der angedeuteten Richtung. Indessen wird hierüber eine eigene bundesrätliche Botschaft an die Rätthe erfolgen müssen; daher findet die Kommission es nicht angemessen, über die Angelegenheit vorgehend eine bestimmte Ansicht zu äußern.

4. Statistisches Bureau. Mit Befriedigung nimmt man die Entwicklung und die zum Theil schon erfreulichen Resultate der in unserm Vaterlande so lange vernachlässigt gebliebenen Statistik wahr. Beifällige Erwähnung verdient es sodann, daß das statistische Bureau behufs Sammlung des Materials zu der in Aussicht genommenen Gesamtstatistik der Schweiz weniger die Kantonsregierungen als Privatkräfte, besonders den neugebildeten statistischen Verein, in Anspruch zu nehmen gedenkt. Es ist, wie übrigens der Bericht selbst andeutet (Seite 840), nicht zu vergessen, daß die eigenthümlichen staatlichen Verhältnisse unser Vaterlandes und besonders die Abwesenheit einer besoldeten und wohlgegliederten Verwaltungshierarchie, wenigstens in den demokratischer organisirten Kantonen, es einer Reihe von Kantonsregierungen äußerst schwer, ja unter Umständen unmöglich machen, auf amtlichem Wege das benötigte statistische Material zu sammeln; daher können dieselben zu diesem Zweck immerhin nur in bescheidenem Maße in Anspruch genommen werden.

5. Flußkorrekturen und Verbauungen. Der Bundesrath berichtet (Seite 874 und 875) über die einleitenden Maßnahmen, die er bezüglich einer Unterstützung der Korrektur des Tessins, mit Einschluß der Moesa, getroffen hat. Wir glauben, diesen Anlaß benutzen zu dürfen, um unsere Ansicht auszusprechen, daß für die eidgenössische Unterstützung von Flußkorrekturen in den Gebirgskantonen, wie es gegenüber dem Kanton Wallis bei Anlaß der Unterstützung der Rhonekorrektur zum Theil bereits geschehen, stets als Bedingung gefordert werden sollte, daß der betreffende Kanton sich zur Handhabung einer, die Erhaltung der Gebirgswaldungen in dem bezüglichen Flußgebiet sichernden Forstpolizei verpflichte, beziehungsweise sich über den Besitz einer zweckentsprechenden Forstordnung ausweise.

Hiefür sprechen unsers Erachtens zwei gewichtige Gründe, nämlich vor allen Dingen die bekannte Wechselwirkung, in welcher die Gewässer von Gebirgsgegenden mit der Waldvegetation stehen, und wonach in jenen Gegenden Flußkorrekturen in der Regel bloß unter der Voraussetzung,

daß die Waldungen der steilen Berghänge nicht zerstört werden, als nachhaltig betrachtet werden können (s. Expertenbericht über die Hochgebirgswaldungen Seite 131 bis 135). Sodann aber wäre die Forderung solcher Garantien für die Gebirgskantone ohne Zweifel ein außerordentlicher Sporn, ihr Forstwesen, das bekanntlich bei ihnen im Allgemeinen noch sehr im Rückstand ist, zeitgemäß zu entwickeln. Da dem Bunde die Kompetenz abgeht, direkt zu Gunsten der in ihrem Bestande so sehr bedrohten Hochgebirgswaldungen einzuschreiten, so sollte er um so mehr jeden sich ihm darbietenden Anlaß benutzen, um es wenigstens indirekt zu thun. Was den Kanton Tessin insbesondere betrifft, so beweist der oben angerufene Expertenbericht (s. Seite 49 u. ff. und Seite 109 u. ff.) zur Genüge, wie Vieles sein Forstwesen zu wünschen übrig läßt.

Zu bedauern ist nur, daß der Bund nicht schon vom ersten Anfang an diesen Gedanken sich entschiedener zu eigen machte; er würde dadurch zur Stunde schon in mehreren Gebirgskantonen äußerst wohlthätig in der ange deuteten Richtung gewirkt haben.

Aus dem nämlichen Grunde würden wir Werth darauf legen, daß auch unter die Bedingungen für Verabsolung eines Bundesbeitrages an den schweizerischen Forstverein (Seite 808) diejenige aufgenommen würde, daß von Seite der betreffenden Kantone genügende Garantien für den forstpolizeilichen Schutz der wieder zu bestockenden Flächen gewährt werden; denn wir erachten es für den Zweck nicht als ausreichend, dem Komite des Forstvereins die Forderung diesfälliger Garantien anheimzustellen.

6. Concentration des Bauwesens. Anschließend an unsere Bemerkungen über das Departement des Innern erlauben wir uns noch, in der gegenwärtigen Organisation der Bundesverwaltung eine nicht unerhebliche Aenderung in Anregung zu bringen. Schon jetzt ist dem genannten Departemente ein wesentlicher Theil derjenigen Geschäfte, welche in das Gebiet des Bauwesens einschlagen, zur Versorgung übertragen. Es fallen nämlich in dessen Aufgabe die Oberaufsicht über die Linthunternehmung, die Ueberwachung der bündnerischen Straßenbauten, diejenige der Rhein- und Rhonekorrektur, die Vorbereitung der Juragewässerkorrektur und weiterer Flußkorrekturen, die vorbereitenden und vollziehenden Maßregeln betreffend die Musterverbauungen an Wildbächen u. s. f.; im Jahr 1865 wurden hiefür circa Fr. 530,000 verausgabt. Für diesen Zweig seiner Geschäfte ist ihm eine besondere Kanzleiabtheilung beigegeben und ein bedeutender Credit für Expertisen und Reisen eröffnet. Es fragt sich nun, ob die vorhandene Organisation nicht weiter ausgebildet werden sollte in der Art, daß alle Bauten, welche die Eidgenossenschaft auszuführen oder zu überwachen in die Lage kommt, dem Departemente des Innern übertragen würden.

Neben dem Letztern besorgen auch andere Departemente bedeutende Bauten. Aus der vorliegenden Rechnung von 1865 heben wir von den hieher gehörenden Ansätzen nur folgende auf Neubauten bezügliche hervor:

Finanzdepartement.

Neue Straße auf dem Waffenplatz in Thun	Fr. 5,568. —	
Wasserleitung daselbst	„ 16,000. —	
	<hr/>	Fr. 21,568. —

Militärverwaltung.

Beitrag an die Furka- und Azen- bergstraße	Fr. 302,856. —	
Kaserne in Thun	„ 446,118. —	
	<hr/>	„ 748,974. —

Zollverwaltung.

Zollhaus in Campocologno	„ 7,630. —
------------------------------------	------------

Pulververwaltung.

Neubauten (mit den Landankäufen)	„ 72,811. —
	<hr/>
	Fr. 850,983. —

Dazu kommt namentlich noch die Beaufsichtigung und die Besorgung der der Eigenossenschaft gehörenden Gebäude. Wie wichtig diese Aufgabe ist, zeigt sich, wenn man die der Eidgenossenschaft gehörenden Gebäude nach ihrem Inventarwerth zusammenstellt. Die Rechnung von 1865 ergibt diesfalls, ohne die in Ausführung begriffenen Kaserne- und Zeughausbauten in Thun, folgende Zahlen:

Gebäude auf dem Waffenplatz in Thun	Fr. 179,600
Pulvermühlen	„ 530,341
Zollhäuser	„ 725,725
Zeughäuser in Luzern und Rapperschwyl	„ 90,000
	<hr/>
	Fr. 1,525,666

Man erkennt aus vorstehenden Zahlenübersichten, daß die Mehrzahl der Departemente eine nicht unerhebliche bauliche Aufgabe zu erfüllen hat. Es besteht diese Aufgabe in der Vorbereitung der Bauten und in deren Ueberwachung, in der Festsetzung der Baupläne und Kostenvoranschläge, im Abschluß der Bauaccorde, in der Prüfung der erstellten Bauten, in der regelmäßigen Aufsicht über die vorhandenen Gebäude, in Revision der Baurechnungen, u. s. f. Alle diese Arbeiten setzen zu ihrer gehörigen Lösung ein allgemeines Verständniß baulicher

Angelegenheiten bei der leitenden Behörde, das Vorhandensein von Kanzleibeamten, welche den Vausachen nicht fremd sind, und deren Unterstützung durch zutrauenswerthe Sachverständige voraus. Davon, ob diese Voraussetzungen gehörig erfüllt seien oder nicht, hängt sehr viel für das sichere Gelingen der Neubauten und die gehörige Unterhaltung der vorhandenen Gebäude ab. Die Organisation der Bundesverwaltung soll daher so viel, als die Verumständungen es gestatten, auf deren Verwirklichung hinstreben.

Wir sind der Ansicht, daß jedenfalls nicht jedes einzelne Departement, welches bis jetzt in größerem oder geringerem Umfange sich mit Bauten zu befassen hatte, für bauliche Angelegenheiten in geeigneter Weise organisiert werden kann. Voraussichtlich werden nicht immer an der Spitze aller betreffenden Departemente Männer stehen, welche Verständniß und Sinn für derartige Angelegenheiten mitbringen. Deren Kanzlei wird selbstverständlich immer in der Absicht bestellt werden, eine gute Besorgung der eigentlichen Departementalgeschäfte zu sichern, und kann daher für Besorgung baulicher Sachen völlig ungeeignet sein. Ob es endlich allen Departementen gelingen werde, jeweilen bei eintretendem Bedürfnisse Privattechniker, welche die erforderlichen Kenntnisse besitzen und sie nöthigenfalls mit Hintansetzung anderer Geschäfte der Eidgenossenschaft zu widmen Willens sind, darf wohl, ohne irgend Jemandem zu nahe zu treten, sehr bezweifelt werden.

Wesentlich besser gestaltet sich die Sache, wenn wir uns das Bauwesen der Eidgenossenschaft bei einem einzigen Departemente vereinigt denken. In diesem Falle wird das Bauwesen ein so wesentlicher Theil des betreffenden Departementes, daß der Bundesrath bei Vertheilung seiner Departemente darauf Rücksicht nehmen und bestrebt sein wird, an die Spitze dieser Verwaltungsabtheilung ein dafür sich besonders eignendes Mitglied zu setzen. Die Kanzleigeschäfte baulicher Art werden daselbst in genügendem Maße sich sammeln, um dafür eine besondere Kanzleiabtheilung zu bestellen, beziehungsweise die beim Departement des Innern bereits bestehende weiter auszubilden. Das betreffende Departement wird so vielfach im Falle sein, sich technischer Beihülfe zu bedienen, daß es mit Sicherheit darauf rechnen kann, tüchtige Techniker für seine Aufträge zu gewinnen und sie zu untadelhafter Besorgung derselben zu veranlassen.

Wir sind übrigens nicht Willens, diese organisatorische Frage jetzt schon zu ihrem definitiven Entscheide zu bringen, sondern wünschen nur, daß dieselbe zunächst vom Bundesrath allseitig geprüft und sodann den Räten wieder vorgelegt werde. Deshalb treten wir auch zur Zeit nicht auf gewisse Einwendungen ein, die wahrscheinlich dieser Anregung werden entgegengezeigt werden. Vorstehende Bemerkungen, verbunden

mit bereits gemachten Erfahrungen, sollten wohl genügen, um folgenden Antrag zu rechtfertigen:

„Der Bundesrath wird, in Wiederaufnahme eines ähnlich lautenden Postulates vom 16. Juli 1864 (eidg. Ges. Saml. Band VIII, Seite 105) neuerdings eingeladen, zu berichten, ob es nicht zweckmässig wäre, sämtliche Bauten der Eidgenossenschaft, gleichviel, welchen Verwaltungszweig sie betreffen, dem Departement des Innern unterzuordnen.“

III. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

1. Landesverweisung gegenüber Kantonsbürgern. Im Juli 1865 ist der Bundesrath durch ein Postulat der eidgenössischen Rätthe mit Begutachtung der Frage beauftragt worden, ob die in einigen Kantonen noch übliche Strafe der Landesverweisung gegenüber Kantonsbürgern mit der Bundesverfassung vereinbar, und ob sie namentlich nicht aus der eidgenössischen Strafgesetzgebung zu entfernen sei. Der Bundesrath hält nun dafür, daß auf den ersten Theil dieser Frage nicht eingetreten werden solle, weil bei Anlaß der letztjährigen Bundesrevisionsarbeit der Vorschlag an das Volk gebracht worden sei, dem Bunde die Competenz zum Verbote gewisser Strafarten in den kantonalen Gesetzgebungen zuzuscheiden, das Volk aber diesen Vorschlag bei der Abstimmung vom 14. Januar 1866 verworfen habe; auf den zweiten Theil glaubt der Bundesrath auch nicht eintreten zu sollen, weil jedes praktische Bedürfniß zu einer solchen Gesetzesänderung mangle (Seite 422 des Berichtes).

Die Kommission erklärt sich mit der Anschauung des Bundesrathes in so weit einverstanden, als sie es auch für passend erachtet, daß der Bund sich zur Zeit gegenüber den Kantonen, welche von der Landesverweisung von Kantonsbürgern einen wenig geeigneten Gebrauch machen, bestimmter Anweisungen enthalte. Ohne auf die Frage der Competenz einzutreten, scheint es der Kommission besser, die Verbesserung derartiger Uebelstände durch die Macht der öffentlichen Meinung anzubahnen. Offenbar ist es ein mit dem Wesen und den Lebensbedingungen eines Bundesstaates wenig verträglicher Zustand, wenn Kantone ihre wegen gemeiner Vergehen in Strafe fallenden Angehörigen, statt sie mit angemessenen Freiheitsstrafen zu belegen, andern Kantonen zuweisen; vollends anstößig muß dieses Verfahren in dem Falle werden, wenn den Weggewiesenen die Mittel fehlen, um anderswo ihr redliches Auskommen zu finden. Wir vertrauen darauf, daß,

wenn die öffentliche Meinung in gehörigem Maße aufgeklärt und angeregt wird, sie sich hier, wie auf dem Gebiet der Lotteriespiele, endlich wirksam zeigen werde. Einen erfreulichen Beweis hiefür finden wir in der Thatfache, daß im Großen Rathe des Kantons Bern ein revidirtes Strafgesetz, durch welches die dort diesfalls zu Tage getretenen Uebelstände erheblich gemildert würden, die erste Lesung passirt hat.

2. **Consulatsverhältnisse.** Der Bundesrath klagt (Seite 426) darüber, wie schwierig und zeitraubend die Mitwirkung der schweizerischen Consulate bei Heiraten sei, zumal sie bei der 25fachen Gesetzgebung der Kantone nicht einmal wissen, welche Formen zu beobachten seien. „Die hieraus entstehenden, oft sehr zeitraubenden Correspondenzen,“ bemerkt der Bundesrath, „bewirken aber Enttäuschung und allmälige Erschlaffung gegen die heimatlichen Vorschriften. Es kommt daher häufig vor, daß sie gar nicht erfüllt werden. Die möglichste Vereinfachung der Eheförmlichkeiten und die höchste Erleichterung der nachherigen Anerkennung der nach ausländischen Formen geschlossenen Ehen ist im Interesse der so zahlreichen Schweizer im Auslande sehr zu wünschen.“

In der That, bedenkt man, daß die periodische Auswanderung der Schweizer stets zunimmt, so überzeugt man sich leicht, daß sowohl im Interesse der letzteren und für Erhaltung ihrer Anhänglichkeit an die Heimat, als im Interesse der Behörden und Consulate die Wünschbarkeit möglichster Erleichterung der von Schweizern im Auslande einzugehenden Ehen sich immer dringender geltend machen wird. Es ist aber dieselbe wesentlich bedingt durch ein liberaleres Eherecht der Kantone in ihrem eigenen Innern. Auch hier muß die Macht der öffentlichen Meinung allmählig durchbrechen und Vorurtheile endlich beseitigen, welche mit den Bedürfnissen und Anschauungen der Gegenwart nicht mehr vereinbar sind und auch in den Beziehungen zwischen den Kantonen vielfach störend sich geltend machen.

3. **Staatsverträge.** Die Staatsverträge der Schweiz mit auswärtigen Staaten über Gegenstände der Polizei, des Privat- und des Strafrechts beginnen ein reichhaltiges Kapitel in unserer Bundesgesetzgebung zu bilden. Vor- und Nachtheile derselben werden erst im Laufe der Zeit klar an den Tag treten, zumal das internationale Recht überhaupt dormalen noch wenig entwickelt ist. So viel ergibt sich aber schon aus den bisherigen Erfahrungen, daß diesem immer wichtiger und eingreifender werdenden Bestandtheile unsers öffentlichen Rechts fortan alle Sorgfalt zu widmen ist, und daß Verpflichtungen gegen andere Staaten überhaupt mit möglichster Vorsicht einzugehen sind. An dieser Stelle finden wir uns mit Bezug auf gedachte Materie zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

a. Anlässlich eines in Unterhandlung befindlichen Vertrages zwischen dem Kanton Aargau und dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Vollziehung rechtskräftiger Civilurtheile bemerkt der Bundesrath (auf Seite 430): „Der Ausdehnung einer diesfälligen Erklärung auf einzelne oder alle andern Kantone müßte eine Prüfung der einschlagenden Gesetze, insbesondere der Civilrechte, Prozeßordnungen und Gerichtsverfassungen vorhergehen. Das Interesse scheint zu fordern, daß auch auf diesem Gebiete die Staaten sich gegenseitige Unterstützung gewähren. Ein in Behandlung liegender Gesetzesentwurf über die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe ist ebenfalls Zeuge davon.“

Wir pflichten zwar der letztern Anregung bei und halten namentlich dafür, daß es an der Zeit sein möchte, daß sich vorerst die schweizerischen Kantone zum Zwecke einer solchen gegenseitigen Rechtshülfe in Civil- und Strassachen auf dem Concordatswege noch enger mit einander verbinden, als es nach den Vorschriften der Bundesverfassung bereits der Fall ist. Dagegen leuchtet uns nicht ein, warum der Abschluß eines Staatsvertrages über Vollziehung rechtskräftiger Civilurtheile in unserer 25fachen Civilgesetzgebung ein Hinderniß finden sollte; eine authentische Bescheinigung der competenten schweizerischen Staatsbehörde, daß das in Rede stehende Urtheil nach den Gesetzen des betreffenden Kantons rechtskräftig sei, sollte zum Zwecke seiner Vollziehung im andern Staate genügen, und der Staatsvertrag mit Frankreich vom 18. Juli 1828 leistet auch thatsächlich den Beweis, daß sich das Verhältniß in gedachter Weise regeln läßt.

b. Der Bundesrath berichtet (auf Seite 434 u. 435), es seien die Familien Brousoz und Duchoud in Port Valais (Kanton Wallis) von dem Gerichte des Kreises Thonon (Savoyen) für eine rein persönliche Forderung belangt und in contumaciam verurtheilt worden, obwohl sie zufolge Art. III des Staatsvertrages mit Frankreich vom 18. Juli 1828 dafür an dem Gerichtsstande ihres Wohnortes hätten belangt werden sollen. Auf diesfällige Reclamation des Bundesrathes bei der franz. Regierung habe letztere, im Hinblick auf den in Frankreich geltenden Grundsatz der Trennung der Gewalten, ihre Dazwischenkunft verweigert und als einzig möglichen Weg zur Remedur bezeichnet, daß die beklagte Partei ihre Kompetenzbestreitung vor den französischen Gerichten im kontradiktorischen Verfahren geltend mache.

Der erwähnte Vertrag stößt in seiner Vollziehung, wenigstens mit Rücksicht auf seine zivilrechtlichen Stipulationen, in Frankreich so oft auf Widerstand und bleibt dort auch thatsächlich so oft unvollzogen, daß wir es der Mühe werth erachtet haben, einigermassen den Gründen dieser Erscheinung nachzuforschen. Der Hauptgrund davon ist von der französischen Regierung selbst in ihrer, auf die Familien Brousoz und Duchoud bezüglichen Erklärung klar angegeben; er liegt nämlich darin,

daß dieselbe konsequent ihre Dazwischenkunft behufs Vollziehung der zivilrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages verweigert und alle daheringegen Beschwerden an die Gerichte weist, letztere aber dem Staatsvertrage, sei es aus Unkenntniß, sei es weil er ihren Anschauungen zuwider ist, gar häufig keine Folge geben.

Das bekannteste Beispiel davon ist der durch das Pariser Appellationsgericht den 9. August 1858 behandelte Erbschaftsstreit des Barth. Banoni (s. Ullmer Seite 579 u. ff.). Hieran ließen sich unzweifelhaft viele andere ähnliche Vorgänge reihen, welche weniger bekannt geworden sind. Beispielsweise zitiren wir folgende, welche zufällig zur Kenntniß der Kommission gelangten.

Gemäß der Vorschrift des mehrerwähnten Staatsvertrages (Art. 3), wonach in Frankreich domicilirte Schweizer ihrer heimathlichen Vormundschaft unterstellt sein sollen, und umgekehrt, hatte die Vormundschaftsbehörde des Oberengadin (Graubündten) den 11. Juni 1860 den in Paris wohnhaften Bündtner Peter A. Gilli wegen Geisteskrankheit bevogtet. Nicht nur leisteten aber die franz. Behörden für Vollziehung dieser Bevogtung keine Hülfe, sondern es erkannte das erstinstanzliche Zivilgericht von Paris am 25. October gl. J. selbst die Bevogtung über denselben, obwohl dessen Nationalität nicht streitig war. Eine Beschwerde bei der französischen Regierung wurde von letzterer grundsätzlich gebilligt, aber an die Gerichte gewiesen.

Als in Folge des Todes dieses P. A. Gilli zwischen seinen im Engadin befindlichen Erben und seiner in Paris wohnhaften Mutter ein Erbstreit sich erhob, erklärte sich das erstinstanzliche Zivilgericht von Paris (den 22. August 1863) in Sache kompetent, obwohl sämtliche Erben (mit Einschluß der Frau Gilli selbst) Schweizer waren und der gesammte Nachlaß aus Fahrnissen bestand, somit hier keiner derjenigen Umstände zutraf, welche angeblich die Abweisung des Banoni veranlaßt hatten. Nur der sehr kräftigen Verwendung des Bundesrathes, welcher eventuell die Kündigung des Staatsvertrages in Aussicht stellte, war es zu verdanken, daß die französische Regierung bei der zweiten Instanz durch die außerordentliche Dazwischenkunft des Generalprokurators die Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils bewirkte.

In einem andern Falle, in welchem es sich um den Nachlaß einer in Bordeaux im Jahre 1864 verstorbenen Schweizerin (Anna Maria Tscharner aus Graubündten) handelte, erklärte sich das erstinstanzliche Zivilgericht von Bordeaux (den 4. August 1865) ebenfalls kompetent, gegenüber der Behauptung der schweizerischen Intestaterben, daß zufolge des Staatsvertrages von 1828 die schweizerischen Gerichte zur Beurtheilung ihres mit der Mutter der Erblasserin entstandenen Erbstreites zuständig seien. Da die gedachten Intestaterben die Mittel nicht besaßen, um den Prozeß weiter zu führen, so ließen sie es bei dem erstin-

stanzlichen Urtheil bewenden. Zu bemerken ist freilich, daß der Nachlaß vorzugsweise aus Liegenschaften in Bordeaux bestand.

Diese Vorgänge dürften genügen, um zu beweisen, daß der in Rede stehende Vertrag wenigstens in seinen zivilrechtlichen Bestimmungen demalen in Frankreich vielfach unvollzogen bleibt, und daß die Schweiz für dessen Vollziehung so lange auch keine Gewähr haben wird, als die französische Regierung dieselbe ausschließlich dem Belieben der französischen Gerichte anheimstellt. Es ist übrigens begreiflich nicht Jedermanns Sache, allemal über die Kompetenzfrage einen förmlichen Prozeß durch alle französischen Instanzen zu führen, und natürlich unterbleibt dies in allen Fällen, in welchen entweder die schweizerischen Betheiligten hiezu ökonomisch unvernünftig sind oder nicht bedeutende Interessen auf dem Spiele stehen. Man wird zugeben, daß unter solchen Umständen eine wahre Reziprozität zwischen der Schweiz und Frankreich nicht besteht, indem in der Schweiz die Regierungen sich pflichtig erachten, den Staatsverträgen von Staatswegen Nachachtung zu verschaffen, was auch insofern als das Natürlichere erscheint, als in jenen Verträgen die Staaten als solche gegenseitig sich verpflichten.

Freilich ist nicht zu verkennen, daß der oft gedachte Staatsvertrag nicht nur in seiner Fassung vielfach unklar und lückenhaft ist, sondern auch materiell theilweise unhaltbar geworden ist. In ersterer Beziehung verweisen wir beispielsweise auf den, von der Vollziehung rechtskräftiger Urtheile handelnden Art. 1, dessen ungenaue Redaction auch schon Veranlassung zu Anständen bei den französischen Gerichten gegeben hat. In letzterer Beziehung möchten wir namentlich daran erinnern, daß man billigerweise Frankreich nicht wohl zumuthen kann, daß es in Fällen, in welchen an dem Nachlasse eines dort verstorbenen Schweizlers auch Franzosen als Erben oder Legatäre theilhaftig sind, nicht seine Gesetzgebung in Anwendung bringe, ganz besonders dann, wenn ein solcher Nachlaß in Frankreich befindliche Liegenschaften in sich schließt. Der Vanoni'sche Erbstreit hat bewiesen, wie sehr in solchen Fällen die Zulassung einer auswärtigen Gesetzgebung den französischen Anschauungen widerstreitet. Das Nämliche gilt umgekehrt auch hinsichtlich des Nachlasses in der Schweiz versterbender Franzosen.

Wir glauben, das Angebrachte werde genügen, um unsern Antrag zu rechtfertigen:

„Es sei der Bundesrath beauftragt, zu gelegener Zeit eine Revision des Staatsvertrages mit Frankreich vom 18. Juli 1828 in dem Sinne anzustreben, daß einerseits für dessen Handhabung in Frankreich mehr Gewähr geboten und andererseits derselbe sowohl formell genauer als sachlich zweckentsprechender gefaßt werde.“

c. Der Bundesrath berichtet (Seite 485 bis 491) von zwei Fällen, in welchen die Vollziehung von Auslieferungsverträgen auf bedeutende Schwierigkeiten stieß, ja thatsächlich unmöglich gemacht wurde.

Der eine betrifft einen gewissen Ulrich Schudel aus dem Kanton Schaffhausen, der nach seiner erstinstanzlichen Verurtheilung wegen Begünstigung des Diebstahls zur Einschiffung nach Nordamerika nach Antwerpen entwich. Die vom Bundesrath durch den Konsul in Antwerpen zuerst telegraphisch und sodann förmlich und unter Uebersendung des betreffenden Strafurtheils verlangte Verhaftung, beziehungsweise Auslieferung des Schudel wurde von der belgischen Regierung wegen angeblich mangelnder Förmlichkeiten des Verhaftungs-, bez. Auslieferungsbegehrens verweigert.

Der andere Fall betrifft den gewesenen Kriegskommissär Daniel Senn von Basel, der im Jahre 1863 wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder zu 6 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden, in der Folge aber (im März 1864) nach Nordamerika entkommen war. Das hierauf vom Bundesrath an die Regierung der Vereinigten Staaten gerichtete Verhaftungs- und Auslieferungsbegehren fand bei letzterer so wenig Geneigtheit zu entsprechen, daß, selbst wenn ihm endlich Folge gegeben werden sollte, man aus diesem Vorgang die Ueberzeugung schöpfen muß, es sei der mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1850 eingegangene Staatsvertrag, so weit er die Auslieferung von Verbrechern betrifft, für die Schweiz ziemlich illusorisch.

Diese beiden Beispiele, denen sich wohl bald andere anreihen werden, dürften der Schweiz vorerst als Warnung dienen, sich auf Auslieferungsverträge nicht allzuleicht und ohne genügende Gewähr für ihre Handhabung einzulassen. Die beste Gewähr für die Vollziehung eines Staatsvertrages liegt in dem gegenseitigen Interesse der kontrahirenden Staaten. Ein solches Interesse besteht aber hinsichtlich der Auslieferung von Verbrechern in erheblichem Grade nur zwischen Nachbarstaaten; jedenfalls fehlt ein solches Interesse nur unter der Voraussetzung, daß die Auslieferung nicht an allzu weitschichtige und zeitraubende Förmlichkeiten gebunden sei. Letzteres muß auch aus dem Gesichtspunkte der materiellen Gerechtigkeit als unzulässig erscheinen, sonst läuft man Gefahr, daß der requirirte Verbrecher schon durch die Dauer der Haft, die er, bis dem Auslieferungsbegehren auf diplomatischem Wege entsprochen ist, zu bestehen hat, wozu unter Umständen noch ein langer und peinlicher Transport sich gesellt, seine volle Strafe, und vielleicht eine größere als ihm gebührt, vorweg erduldet; ein Fall, der nicht selten eintritt.

Ein beiderseitiges reelles Interesse der kontrahirenden Staaten, nebst einer mit der materiellen Gerechtigkeit im Einklang stehenden leichten Vollziehbarkeit des Vertrages, sollten unseres Erachtens die selbstverständlichen Voraussetzungen für jeden Auslieferungsvertrag sein. Da diese im Verhältnisse zu Belgien und Nordamerika kaum zutreffen, so fragt es

sich, ob den bezüglichen Auslieferungsverträgen nicht die Grundbedingung ihrer Nachhaltigkeit mangle; daher dürfte, wenn sie bei wiederkehrenden Anlässen die Probe neuerdings nicht bestehen sollten, deren Kündigung von Seite der Schweiz ernstlich in Untersuchung gezogen werden.

IV. Geschäftskreis des Militärdepartements.

1. Allgemeines. Die Kommission beabsichtigt nicht, in eine einläufige Erörterung dieser Abtheilung der Amtsverwaltung des Bundesrathes einzutreten. Einmal glaubt sie, vor Allem das Ergebniß der Untersuchungen gewärtigen zu sollen, mit welchen eine vom Bundesrath niedergelegte zahlreiche Kommission beauftragt worden ist, und welche sich nicht allein über die Art und Weise der Führung der Militärverwaltung, sondern über die ganze, die letztere umfassende Organisation und Gesetzgebung ausdehnen soll. Diese Kommission wird daher im Falle sein, einen umfassenden Bericht zu erstatten und in gründlicherer Weise auf diejenigen Uebelstände aufmerksam zu machen, welche einer Abhülfe bedürfen, als es bei Prüfung der Amtsverwaltung eines gegebenen Jahres möglich ist. Von diesem Berichte und allfälligen durch denselben veranlaßten Anträgen wird die Bundesversammlung später Gelegenheit finden, Kenntniß zu nehmen. Sodann ist der gegenwärtige Zeitpunkt, in welchem möglicher Weise unsere schweizerische Armee berufen sein kann, zum Schutze der Integrität und Neutralität unsers Vaterlandes unter die Waffen zu treten, nicht geeignet, in eine einläufigere Kritik der Militärverwaltung einzutreten, und in dieser oder jener Richtung auf wesentliche Neuerungen oder Verbesserungen hinzuwirken. Die Aufgabe der schweizerischen Bundesbehörden wird jetzt vielmehr darin liegen, die bestehenden Einrichtungen mit Umsicht und Thatkraft zu benutzen, um der Armee die Erfüllung der ihr zufallenden Aufgabe möglichst zu erleichtern. Sollten größere Truppenaufgebote und ein ernstere Dienst nöthig werden, so wird sich Gelegenheit zu mancherlei neuen Erfahrungen darbieten, welche, wenn einmal wieder friedlichere Zeiten eingetreten sind, zu wichtigeren und eingreifendern Reformen führen können, als solche die Zeiten des Friedens und gewöhnlichen Schuldienstes anzuregen im Falle sind.

2. Rechnung. Vorab anerkennen wir, daß das Militärdepartement im Ganzen bestrebt war, nicht nur innerhalb der Schranken des Budgets zu bleiben, sondern auch die Ausgaben zu beschränken. Es erzeigen sich bei allen Hauptabtheilungen der ordentlichen Militärausgaben Ersparnisse, nämlich:

a. Verwaltungspersonal	Fr.	13,714.92
b. Instruktionpersonal	"	11,635 55
c. Unterrichtskurse	"	177,820.69
d. Kriegsmaterial	"	8,144.82
e. Militäranstalten und Festungswerke	"	3,775.77
f. Kommissionen, Expertisen, Druckkosten, Gerichtskosten, Unvorhergesehenes	"	4,060.28

zusammen Fr. 219,152.03

Bei den außerordentlichen Ausgaben kommt eine Creditüberschreitung von Fr. 36,117.91 vor, welche in der den Budgetansatz überschreitenden Zahlung für die Erstellung der Furkastraße ihren Grund findet.

Trotz dieser günstigen Ergebnisse der Rechnung darf indessen einmal der Wunsch ausgesprochen werden, daß auch in den untergeordneten Zweigen dieser weitläufigen Verwaltung stets das nöthige Maß und die erforderliche Vigilanz eingehalten werden, nicht sowohl, um Ersparnisse zu erzielen, die an sich nicht erheblich wären, als vielmehr, damit auch allen Beamten und Angestellten die Ueberzeugung beigebracht werde, daß die Verwaltung im Großen wie im Kleinen von einem Geist der Ordnung und der Sparsamkeit beherrscht wird. Sodann darf der Wunsch beigelegt werden, daß keine Sparsamkeit auf Unkosten wichtigerer Interessen gehandhabt werde. So können wir es nicht billigen, daß man z. B. um die Unkosten der Rekrutenschulen der Spezialwaffen auf einer möglichst geringen Summe zu halten, bis in die neueste Zeit die Kantone gehindert hat, diejenige Anzahl von Rekruten in die Schulen abzugeben, deren sie nach ihren Verhältnissen bedürfen. Mit Vergnügen haben wir daher dem Geschäftsbericht des Militärdepartements entnommen, daß es beabsichtigt, von der bisher eingehaltenen, durchaus irrigen Maxime abzugehen, nach welchen den Kantonen nur gestattet war, nach gewissen, vom Departement selbst auf den Controlstand der taktischen Einheiten berechneten Procentsätzen Rekruten in die Schulen der Spezialwaffen abzugeben, und daß es, nachdem die Erfahrung gezeigt hatte, daß auf diesem Wege die taktischen Einheiten jener Waffen nicht vollzählig erhalten werden können, endlich zu dem Entschluß gelangt ist, den Kantonen die Befugniß einzuräumen, eine größere Anzahl von Rekruten in die eidgenössischen Schulen zu senden. Wir erwarten, daß dabei auf die Verschiedenartigkeiten der Verhältnisse in den Kantonen gehörige Rücksicht genommen und den letztern die möglichste Freiheit eingeräumt werde, und daß von Mißbräuchen, welche da oder dort wieder eintreten könnten, keine Veranlassung genommen werde, allgemeine Anordnungen zu treffen, unter denen auch jene Kantone zu leiden hätten, welche keinen Grund zu Klagen gegeben haben.

3. Unterricht. Bei den Truppenzusammenzügen können wohl am besten die Erfolge ermessen werden, welche die in neuerer Zeit so viel sorg-

fältiger gepflegte Instruktion bei allen Waffengattungen und in allen Dienstzweigen zu bieten im Falle ist. Läßt sich dem bezüglichlichen Berichte über den Truppenzusammenzug des verwichenen Jahres auch mit Befriedigung entnehmen, daß mancherlei Fortschritte, insbesondere insoweit sie von dem Schuldienste bedingt werden, wahrgenommen werden konnten, so darf anderseits doch nicht übersehen werden, daß, um die Armee in allen Beziehungen selbstthätig zu machen, stets noch mancherlei nachzuholen übrig bleibt. Vielleicht wird dieses Ziel durch bloße Uebungen niemals erreicht. Gleichwohl liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß unsere Armee im Ernstfalle ihre der Vertheidigung des Vaterlandes gewidmete Aufgabe nicht ganz zu erfüllen vermöchte. Denn ein solcher fordert nicht allein alle geistigen und physischen Kräfte heraus, dem einen großen Zwecke vollständig gerecht zu werden, sondern er belebt auch jenes patriotische Gefühl, das einer Armee erst den rechten moralischen Halt verleiht, Entbehrungen oder Mißgeschick männlich zu ertragen lehrt, und die auch unter schwierigen Verhältnissen die Hoffnung aufrecht erhält, daß Muth und Hingebung mit Erfolg gekrönt werden.

Was den Unterricht im Speziellen anbelangt, so ist zunächst zu erwähnen, daß der in den Rekrutenschulen eingeführte Turnunterricht unverkennbar vortheilhaft auf die Ausbildung der Truppen einwirkt. Es wäre daher zu bedauern, wenn aus Gründen der Dekonomie die Anstellung von besondern Turnlehrern da unterlassen werden wollte, wo ohne ihre besondere Nachhülfe ein ersprißlicher Unterricht nicht ertheilt werden kann.

Die Bemerkungen des Geschäftsberichtes über die Nützlichkeit der Schießschulen der Infanterie müssen wir vollständig bestätigen, aber gleichzeitig das Bedauern ausdrücken, daß so lange nur eine beschränkte Anzahl von Offizieren und Unteroffizieren in dieselben gezogen werden, kein großer Erfolg erwartet werden darf. Dabei ist ferner nicht zu übersehen, daß gegenwärtig noch die Schüler zu wenig befähigt werden, im Zielschießen selbst wieder Unterricht zu ertheilen. Und doch kann der Zweck, die Infanterie immer mehr in dem Gebrauche der neuen kostspieligen Feuerwaffe zu befähigen, erst dann erreicht werden, wenn der in den Schießschulen empfangene Unterricht Einzelner bei den reglementarischen Schießübungen so viel möglich auf die Masse übertragen wird.

In neuerer Zeit sind besondere Kurse für Infanterie-Zimmerleute und Büchsenmacher eingeführt worden, deren Besuch jedoch nicht obligatorisch ist, und deren Kosten, insoweit es den Transport, die Verpflegung und Befoldung der einzelnen Schüler anbelangt, von den Kantonen, denen letztere angehören, getragen werden müssen. Darin liegt der Grund, warum sie bisher nicht wie sie es verdienen, benutzt wurden. Mit Recht bemerkt der Geschäftsbericht bezüglich desurses für Zimmerleute, dessen Nützlichkeit gegenwärtig allgemein anerkannt ist, daß diesem

Uebelstände nur dann abgeholfen werden könne, wenn der Bund die Kosten desselben ganz übernehme. Wir wünschen diese Bemerkung auch auf den Büchsenmacherkurs zu beziehen, da stets eine große Anzahl von Büchsenmachern eigentlich Mechaniker oder Schlosser sind, oder ähnlichen Berufsarbeiten angehören, der genauen Kenntniß ihrer dienstlichen Berichtigungen aber um so weniger entbehren sollten, je feiner und kostspieliger die jetzt der Infanterie zugeordnete Handfeuerwaffe ist. Auch liegt es auf flacher Hand, daß diese Unterrichtszweige den Kantonen nicht zugemuthet werden können, da an den wenigsten Orten die erforderlichen Unterrichtsmittel zu finden wären. Die Unkosten dieser beiden Kurse werden sich ohnehin nicht hoch belaufen. Für den Zimmerleutenkurs würden sie sich bei ungefähr 91 Schülern auf Fr. 6800, für den Büchsenmacherkurs bei ungefähr 29 Schülern auf Fr. 3400 belaufen.

Wir stellen daher den Antrag, es wolle die h. Bundesversammlung beschließen:

Es haben jährlich auf Kosten des Bundes Unterrichtskurse für Infanterie = Zimmerleute und Büchsenmacher stattzufinden.

4. Brevetirungen von Unteroffizieren der Spezialwaffen zu Offizieren derselben. Nach § 50 des allgemeinen Reglementes über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidgenössischen Militärschulen für die Spezialwaffen vom 25. Wintermonat 1857 ist die Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren der Spezialwaffen ausnahmsweise in dem Sinne gestattet, daß Unteroffiziere unter gewissen Voraussetzungen als Aspiranten zweiter Klasse zugelassen werden. Ein vom Bundesrath unterm 20. März v. J. erlassenes Reglement über die Erfordernisse für die Brevetirung von Artillerie-Unteroffizieren zu Artillerie-Offizieren führt diese Bestimmung mit Rücksicht auf letztere näher aus und modifizirt sie zugleich in der Weise, daß Unteroffiziere, welche allen Requisiten entsprechen, nicht mehr erst als Aspiranten zweiter Klasse einzutreten haben, sondern sofort brevetirt werden können. Sind auch die Bedingungen, unter welchen die Brevetirung gestattet wird, noch strenge genug, indem z. B. von dem Unteroffiziere, der als solcher einen Wiederholungskurs und eine Rekrutenschule, oder statt letzterer die Centralchule bestanden hat, die so selten ertheilte erste Note in Bezug auf Leistungen und Betragen verlangt wird, so betrachten wir diese Neuerung dennoch als einen Fortschritt. Das System der Ergänzung des Offizierskorps aus den Unteroffizieren, an dem für die Infanterie fortwährend in manchen Kantonen dem Aspirantensystem gegenüber festgehalten wird, bietet den für eine Milizarmee entschiedenem Vortheil dar, einmal der Truppe bessere intellektuelle Kräfte zuzuführen, aus denen zunächst das Unteroffizierskorps bestellt werden kann, und sodann die Beziehungen zwischen Offizieren und Soldaten in ein richtiges Verhältniß zu bringen. Auch darf es als eine ausgemachte Sache

angesehen werden, daß auch ein auf solche Vorgänge hin brevetirter Offizier zu denjenigen Kenntnissen gelangen kann, welche für einen Offizier nöthig sind. Wir können daher nicht umhin, den Wunsch auszudrücken, daß auch für die übrigen Spezialwaffen ähnliche Reglemente erlassen werden, damit wenigstens jene Kantone, welche prinzipiell dem Aspirantensystem abgeneigt sind, oder welche zeitweise nur schwer Aspiranten für ihre Spezialwaffen erhalten, eher Gelegenheit finden, die Offizierskorps aus den Unteroffizieren zu ergänzen.

5. Bewaffnung. Wir unterlassen es gegenwärtig, in nähere Erörterungen über dieses wichtige Kapitel einzutreten, und beschränken uns darauf, unsere Befriedigung auszusprechen, daß die Anfertigung der neuen Gewehre für die Infanterie und die Kontrolirung derselben sich mehr und mehr besser gestalten. Doch wird auch in Zukunft die angestrengteste Aufmerksamkeit der Behörden nöthig sein, um die Fabrikanten zur Lieferung möglichst tadelloser Arbeit zu veranlassen. Die zweite Kontrolle, welche von den Militärdirektionen der meisten Kantone für die an letztere abgelieferten Gewehre geübt wird, hat vortheilhaft auf die Fabrikation und die eidgenössische Kontrolle eingewirkt, und sie darf daher überall, wo sie mit Umsicht und Sorgfalt vorgenommen wird, auch von der eidgenössischen Behörde unterstützt werden.

6. Konstruktionswerkstätte und Laboratorium in Thun. Diese beiden Etablissemments gelangen zu immer größerer Bedeutung. Im Berichtsjahre waren ihre Leistungen folgende:

Konstruktionswerkstätte.

Modelle.

3 4 K Kanonen-Modell-Laffeten Fr. 1,422. —

Genie-Material.

4 Pontons (4 Mittel- und 8
Schnabelstücke) Fr. 4,450. —
2 Pontonnierfeldschmieden " 5,950. —
" 10,400. —

Artillerie-Material.

1 8 K Kanon-Laffete Fr. 1,988. 10
12 4 K " " 23,357. 15
15 4 K Kanonen-Caissons " 26,002. 45
4 Parkwagen " 4,480. —
" 55,827. 70
Uebertrag Fr. 67,649. 70

		Uebertrag	Fr. 67,649. 70
Infanterie=Material.			
1	Bataillons=Fourgon	"	1,500. —
Sanitäts=Material.			
3	Ambulance=Fourgons	Fr.	4,406. 10
1	Krankentransportwagen	"	2,000. —
			<u>6,406. 10</u>
Lieferung und Ausrüstung verschiedener Bestandtheile, Umänderung, Reparatur etc.			
a.	An Kantone	Fr.	3,911. 75.
b.	Für die eidgenössische Verwaltung	"	28,000. 77.
			<u>31,912. 15</u>
Vorarbeit für 1866.			
Material in Arbeit: halbe und ganz fertige Beschlüge und vorgearbeitete Holztheile			
		Fr.	21,114. 60
	Fertige Bestandtheile	"	10,101. 55
			<u>31,216. 46</u>
		Totalleistung	Fr. 138,684. 41

Laboratorium.

Artillerie=Munition.				
		Stück.	Betrag. Fr. Rp.	Total Fr. Rp.
1)	4 ∞ Kanonen=Shrapnels	223	1,585. —	
2)	" " Granaten	406	2,639. —	
3)	" " Kartätjchbüchsen	249	821. 70	
4)	" " Patronen à 40 Loth	12,855	21,853. 50	
5)	" " Patronen à 12 Loth	156	106. 08	
6)	" Gebirgskanonen-Kartätjchbüchsen à 3. 10	759	2,381. 90	
7)	" Gezogene Gebirgskanonen Patronen à 19 Loth à Fr. 1. 05	240	252. —	
8)	Lanzen	1,260	270. 48	
	Uebertrag		<u>29,909. 66</u>	

	Stück.	Betrag. Fr. Rp.	Total Fr. Rp.
Uebertrag			29,909. 66
Munition für Hand= feuerwaffen.			
9) Feldpatronen à 50 . . .	183,660	9,183. —	
10) Patronen mit gr. Kapseln à 47	150,110	7,055. 17	
11) Patronen mit kl. Kapseln à 45	901,510	40,567. 95	
			<hr/> 56,806. 12

Im Laufe 1865 wurden:

a. laborirt an scharfer Munition für			86,715. 78
b. versandt an Munitionsbe= standtheilen, Bleigesch= sen etc.			85,271. 56
			<hr/> Totalleistung 171,987. 34

Die Kommission hat nicht unterlassen, über beide Etablissements sich nähere Auskunft zu verschaffen. Es kann aber nicht deren Aufgabe sein, über die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtung und ihres Betriebes ein Urtheil zu fällen, da es hierzu besonderer Fachkenntnisse bedarf. Man darf nicht verkennen, daß in solchen Etablissements mit der Zeit sich leicht bedeutende Uebelstände einschleichen, wenn nicht von oben her die nöthige Aufsicht und Kontrolle mit Sorgfalt geübt wird. Wir möchten dem Bundesrath empfehlen, zu diesem Ende in geeigneten Zwischenräumen die beiden Etablissements einer Prüfung und Begutachtung durch Sachverständige zu unterwerfen; das Ergebnis wäre jeweilen in den jährlichen Geschäftsbericht aufzunehmen, um über dieselben den Räten eine genauere Untersuchung und ein sicheres Urtheil zu ermöglichen.

V. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

1. Staatskasse. Wir haben nicht unterlassen, durch persönliche Einsichtnahme uns von dem Vorhandensein und der Verwaltung der eidgenössischen Gelder und Werthschriften, so weit sie bei der Centralkasse in Bern liegen, Gewißheit zu verschaffen. Der Bericht unserer Mitglieder, welchen diese Aufgabe zukam, lautet in jeder Hinsicht vollkommen befriedigend.

Die monatliche Verifikation des Kassabestandes ist von dem Vorstande des Finanzdepartementes regelmäßig vorgenommen und urkundlich constatirt worden. Unsere Abgeordneten nahmen am 24. Mai ebenfalls eine Verifikation vor, wobei das Ergebniß des Kassabuches mit dem Inhalte der Kasse zusammenstimmte. Der damalige Kassabestand war folgender:

Gold und Silber	Fr. 168,531. —
Billon	" 522,670. —
Kupfer	" 4,377. —
Bankscheine	" 61,356. 45
Kassascheine	" 43,088. 95
Alte Silbermünzen	" 132,014. 50
Appoint	" 590. 52

Summe Fr. 932,628. 42

Ebenso fanden sich am genannten Tage die Werthschriften des eidgenössischen Staatsvermögens und der Specialfonds vollzählig vor; doch wurden in dieser Richtung einige Wahrnehmungen gemacht, die mit den Anschauungen über Verwahrung öffentlicher Güter, wie sie in den Kantonen obwalten, im Widerspruche stehen. Während der Kassabestand von Seite des Bundesrathes monatlich constatirt wird, findet dagegen eine periodische Verifikation des Bestandes der Werthschriften von Seite dieser Behörde nicht statt; offenbar ist aber eine solche Verifikation von Wichtigkeit zur Sicherstellung des Staatsvermögens. Ferner liegen nicht nur die ganze Kasse, sondern auch alle Werthschriften unter der alleinigen Verwahrung des Staatskassiers; bietet auch Letzterer alle persönliche Gewähr gegen Mißbrauch dieser Einrichtung, so scheint uns doch die Vorsorge für alle Fälle, welche die Zukunft bringen kann, und die Rücksicht auf die im Volke waltenden Anschauungen zu verlangen, daß die Werthschriften, vielleicht auch ein Theil der Kasse, unter die Verwahrung einer Mehrzahl von Personen gelegt werden. Außerdem dürfte es zur Vermeidung von Vermögensverlusten beitragen, wenn die Werthschriften in gewissen längern Zwischenräumen rückfichtlich ihres innern

Werthes und ihrer formellen Gültigkeit einer Revision unterworfen würden. Wir begnügen uns mit diesen Andeutungen, ohne dem Bundesrath im Einzelnen vorgreifen zu wollen; dagegen halten wir die Sache für bedeutend genug, um den Räten folgende Einladung an den Bundesrath zu belieben:

„Es möge derselbe die Bestimmungen, welche zur Sicherstellung des eidgenössischen Staatsvermögens bestehen, in geeigneter Weise ergänzen, um der Möglichkeit von Vermögensverlusten noch wirksamer vorzubeugen.“

2. Verwerthung vorräthiger Gelder. Wie wir gezeigt haben, war der Bestand der eidg. Centralkasse gegen Ende vorigen Monats Fr. 932,628. Daneben lagen bedeutende Summen in den 6 Hauptzoll- und 11 Kreispostkassen; deren Betrag läßt sich den Rapporten entnehmen, welche der Staatskassier am zehnten Tage jeden Monats dem Finanzdepartement vorzulegen hat (Seite 517 des Berichtes). Beispielsweise theilen wir mit, daß der Rapport vom 10. Dezember 1865 für die erwähnten Kassen (außer den Kreispostkassen von Genf und Basel, welche Passivsalbi von zusammen Fr. 87,795. 32 Rp. hatten) folgende Activsalbi aufweist:

Zollkassen: Basel	Fr.	112,966. 11
Schaffhausen	"	36,821. 91
Chur	"	80,814. 47
Lugano	"	65,364. 52
Lausanne	"	23,929. 16
Genf	"	26,570. 74

Fr. 346,466. 91

Postkassen: Lausanne	Fr.	33,690. 83
Bern	"	67,675. 42
Neuenburg	"	178,119. 62
Ararau	"	60,355. 18
Luzern	"	106,880. 27
Zürich	"	83,595. 18
St. Gallen	"	162,146. 39
Chur	"	47,916. 32
Veltinzona	"	63,958. 71

" 804,337. 90

Fr. 1,150,804. 81

Der Einblick in diese hohen Kassenbestände ruft dem Gedanken, daß der Forderung möglichster Verwerthung der vorübergehend vorräthigen Gelder noch nicht in vollem Maße Rechnung getragen werde. Die Bundesversammlung hat am 21. Juli 1865 dießfalls folgendes Postu-

lat angenommen: „Der Bundesrath ist eingeladen, ferner vorzusorgen, daß vorräthige Gelder, welche müßig in den Kassen der Specialverwaltungen, namentlich in den Zoll- und Postkassen liegen, auf sichere Weise nutzbringend gemacht werden.“ Es ist nun freilich zweierlei nicht zu übersehen. Einmal finden sich in der Centralkasse stets Werthe von erheblichem Belang, welche nicht zu den verfügbaren Kassabestandtheilen gehören; von dem am 24. Mai vorgefundenen Kassabestande z. B. rechnen wir hieher den Vorrath an alten Silbermünzen (Fr. 132,014), welcher nicht mehr in den Verkehr zurückgegeben, sondern von Zeit zu Zeit zum Einschmelzen an die Münzstätte abgeliefert wird, und zu einem Theil auch den Vorrath an Billon (Fr. 522,670), welcher wegen Ueberfüllung des Verkehrs mit solcher Münze in neuester Zeit eine ganz ungewöhnliche Höhe erreicht hat. Sodann muß die Centralkasse stetsfort sehr bedeutenden Geldanforderungen sich gewachsen zeigen, namentlich auch von Seite der Kreispostkassen, wovon mehrere gerade in der letzten Zeit, wegen Vermehrung des Verkehrs in Postanweisungen mit Italien, sehr rasch bedeutende Summen absorbiert haben.

Der Bundesrath gibt in seinem Berichte (Seite 516 u. ff.) darüber Auskunft, welche Maßregeln von ihm im Berichtsjahre zur bessern Verwerthung vorübergehend vorräthiger Gelder getroffen worden sind, und fügt die Bemerkung bei, daß hiedurch eine Zinseneinnahme von Fr. 10,000 gewonnen worden sei. Eine Vergleichung der Kassabestände, wie sie im Berichtsjahr am Ende jeden Monats sich fanden, bestätigt, daß der Bundesrath seine Bemühungen in dem erwähnten Sinne mit Erfolg hat walten lassen. In den vier ersten Monaten war der durchschnittliche Bestand der Centralkasse, nach Abrechnung einiger dazu gerechneter zinstragender Summen (durchschnittlich Fr. 266,313), noch Fr. 1,277,425. 04 Rp.; in den folgenden acht Monaten dagegen sank der durchschnittliche Bestand auf Fr. 964,712. 95 Rp. hinunter. Wir finden, daß unter solchen Umständen von Wiederholung des letztjährigen Postulates füglich Umgang genommen werden dürfe, und zweifeln nicht daran, daß der Bundesrath die Bemühungen, die er schon im Berichtsjahre mit sichtbarem Erfolg hat walten lassen, ferner mit Ausdauer fortsetzen werde.

3. Doppeltes Geldkontingent. Bekanntlich schreibt Art. 40 der Bundesverfassung vor, es solle jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung der Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen; diese Bestimmung wird schon seit längerer Zeit in dem Sinne gehandhabt, daß auch die jeden Augenblick verfügbaren Depositen bei schweizerischen Banken mit zum Kassabestande gerechnet werden. In einem Zeitpunkte, wie der gegenwärtige, wo wir die Nothwendigkeit großer Ausgaben für Militärzwecke als sehr wahrscheinlich in Aussicht nehmen müssen, ist doppelte Veranlassung vorhanden, zu prüfen, in wie weit dem Art. 40 der

† Bundesverfassung Genüge geschähe. Unsere Prüfung dieser Frage hat uns gezeigt, daß keine Veranlassung vorliegt, über die Vollziehung des Art. 40 Anweisungen an den Bundesrath zu ertheilen.

Der Betrag des doppelten Geldkontingentes ist nach dem Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Geldscala vom 9. Juli 1851 (eidg. Gesetzsamml. Bd. II, Seite 369 u. ff.) Fr. 2,082,162. Nach unserer obigen Mittheilung lagen am 24. Mai 1866 in Kasse Fr. 932,628. 42, wovon wir den Vorrath an alten Silbermünzen mit Fr. 132,014. 50 Rp. abrechnen; also war der eigentliche verfügbare Kassabestand nur Fr. 800,613. 92. Dazu kommen jedoch die Depositen bei schweizerischen Banken laut Rapport vom 10. gl. Mtz., wovon Fr. 449,300 sofort und Fr. 1,725,000 nach 30 Tagen zurückgezogen werden können, also zusammen Fr. 2,174,300. Hieraus ergibt sich, daß im Mai ein Gesamtbetrag von circa Fr. 2,975,000 als für Militärzwecke verfügbar betrachtet werden konnte, mithin erheblich mehr als der Betrag, den Art. 40 der Bundesverfassung verlangt.

4. Münzstätte. Neben dem Finanzbureau und der Staatskasse waren hisher dem Finanzdepartement noch untergeordnet die Pulververwaltung, die Zündkapselverwaltung, die Münzstätte und die Telegraphenwerkstätte. Rücksichtlich der Pulver- und Zündkapselverwaltung bleiben die bisherigen Einrichtungen in Kraft, und es gibt uns auch die Prüfung der Geschäftsthätigkeit, welche diese Verwaltungsabtheilungen im Berichtsjahre haben walten lassen, zu keinen Bemerkungen Veranlassung; mit der Münz- und Telegraphenwerkstätte sind dagegen beachtenswerthe Veränderungen vorgegangen. Um zunächst von der Münzstätte zu reden, so hat der Bundesrath mit dem bisherigen Münzdirector am 7. April 1865 einen Vertrag abgeschlossen, wonach der Regiebetrieb der Münzstätte für einstweilen aufhört. Der Münzdirector betreibt nunmehr die Münzstätte und die damit verbundene Frankomarkensfabrikation auf eigene Rechnung, vergütet der Eidgenossenschaft für die von ihm verwendeten Maschinen und Werkzeuge sammt Wohnung jährlich Fr. 2000 und ist verpflichtet, das für größere Münzprägungen nöthige Personal auf seine Kosten beizubehalten (Bericht S. 504).

Wir finden dieses Arrangement ganz zweckmäßig. Die Eidgenossenschaft erspart dadurch eine jährliche nicht unerhebliche Einbuße auf der Münzstätte, wie sie nach den Erfahrungen der letzten Zeit für gewöhnliche Jahre, wo keine großen Münzprägungen stattfinden, mit Sicherheit voraussehen war. In Folge der Beiziehung des Privatinteresses zum Betriebe der Anstalt läßt sich ein besseres Gedeihen der Nebenarbeiten, welche neben der Prägung von Münzen darin betrieben werden können, erwarten und in Folge dessen eine Kräftigung der Anstalt überhaupt. Für Zeiten, wo wieder größere Münzprägungen nöthig werden, kann die Eidgenossenschaft leicht zum Regiebetriebe der Münzstätte zurückkehren,

und wenn wider Erwarten die abgeschlossene Uebereinkunft sich als unvortheilhaft erweisen sollte, so ist deren Lösung binnen einer verhältnißmäßig kurzen Frist ermöglicht.

Neben dem erwähnten Vertrage ist von uns auf dem Gebiete des Münzwesens noch die Frage in Erörterung gezogen worden, ob nicht die Billonmünzen der ältern Jahrgänge (1850 und 1851) der Umschmelzung unterworfen werden sollten. Ein ziemlich bedeutender Theil dieser Münzen ist schon sehr abgeschliffen, und bei vielen Stücken ist die Zahl, welche ihren Werth angibt, kaum mehr zu erkennen; das Publikum erwartet aber mit Recht, daß die Münzen, welche der neue Bund mit ansehnlichem Gewinn ausgegeben hat, und welche sich in kurzer Zeit die allgemeine Zufriedenheit erworben haben, ihm fortwährend in guter Form geboten werden, und daß auch in dieser Richtung die frühern Münzzustände für immer begraben bleiben. Dazu kommt der Umstand, daß sich die Falschmünzerei nicht ohne Erfolg auf jene Jahrgänge der Billonmünzen geworfen hat, während die spätern Jahrgänge in Folge etwas veränderter Legirung und wegen ihres noch guten Gepräges der Nachahmung weniger ausgesetzt sind. Wir begnügen uns übrigens damit, die Frage angeregt zu haben, und denken, es dürfte deren nähere Prüfung einstweilen dem Bundesrath anheimgestellt werden.

5. Telegraphenwerkstätte. Bei Berathung des Vorschlags für 1865 wurde im Nationalrath eine Einladung an den Bundesrath angeregt, ob nicht die eidgenössische Telegraphenwerkstätte als Staatsanstalt aufzuheben und dieser Verwaltungszweig der Privatindustrie zu überlassen sei. Die Einladung unterblieb in Folge der Berathung im Ständerath, wo namentlich darauf hingewiesen wurde, wie nachtheilig eine derartige Anhandnahme des Verkaufes auf das Verkaufsergebniß einwirken dürfte. Der Bundesrath ließ indessen dem zur Sprache gelangten Gedanken seine weitere Aufmerksamkeit und brachte am 7. April 1865 einen Vertrag zum Abschluß, wodurch die Werkstätte um Fr. 61,537 veräußert wurde (Bericht Seite 502 u. ff.).

Durch diesen Verkauf hat die Eidgenossenschaft eine Vermögens-einbuße von Fr. 12,399 gemacht, indem die Werkstätte sich mit Fr. 72,936 auf dem Inventar befand; dessen ungeachtet stehen wir nicht an, der Maßregel unsere volle Zustimmung zu ertheilen. Wir halten es für ein unanfechtbares Gebot gesunder Volkswirthschaft, keine Unternehmungen von Staats wegen zu betreiben, welche die Privatindustrie zu betreiben im Falle ist, es wäre denn, daß anderweitige gewichtige Staatsinteressen ein ausnahmsweises Verfahren verlangen. Nun ist durch die Erfahrung auch in der Schweiz bewiesen, daß die Betreibung von Privattelegraphenwerkstätten nicht nur möglich ist, sondern daß solche Werkstätten vor denjenigen, welche von Staats wegen betrieben werden,

durch größere Empfänglichkeit für neue Erfindungen und Verbesserungen, durch regere Thätigkeit bei Verbreitung ihrer Fabrikate u. s. f. auf die Dauer den Vorsprung gewinnen. Ebenso lassen sich keine Staatsinteressen mehr anführen, welche den Fortbetrieb einer eidgenössischen Telegraphenwerkstätte verlangen würden; denn seit dem Entstehen einer Reihe größerer Telegraphenwerkstätten in der Schweiz und im Auslande muß das Bedenken dahinfallen, daß die Schweiz ohne den Besitz einer eigenen Werkstätte nicht immer im Falle sein werde, für ihr ausgedehntes Telegraphenwesen die nöthigen Anschaffungen leicht und wohlfeil zu bewerkstelligen. Die kleine Vermögenseinbuße ist kein Grund zu Zweifeln an der Zweckmäßigkeit des Vertrages; denn es ist keineswegs auffallend, daß bei einer derartigen, schon längere Zeit betriebenen Werkstätte manche Inventargegenstände in Wirklichkeit nicht mehr denjenigen Werth hatten, mit dem sie noch auf dem Inventar erschienen.

Es ist gedenkbar, daß das Verfahren des Bundesrathes in dieser Angelegenheit von mancher Seite deshalb einem Tadel ausgesetzt sein werde, weil auf dem Wege des Verkaufes aus freier Hand vorgegangen wurde. Wir sind nun allerdings ebenfalls der Ansicht, daß öffentliche Vermögensstücke von größerem Werth in der Regel durch Versteigerung zum Verkaufe gebracht werden sollten, weil nur auf diesem Wege dem Verdachte unvortheilhaften Verkaufes oder ungehöriger Begünstigungen vorgebeugt werden kann. Wir wünschen auch, daß die Eidgenossenschaft bei ihrer Verwaltung sich von diesem Grundsatz leiten lasse. Im vorliegenden Falle jedoch lagen Gründe vor, welche ein ausnahmsweises Verfahren rechtfertigten; wir betrachten als solche Gründe namentlich das eigenthümliche Verhältniß, in welchem sich dabei die Eidgenossenschaft gegenüber der Stadt Bern als Eigenthümerin des Gebäudes der Telegraphenwerkstätte befand, die persönliche Stellung der Käufer zu der Werkstätte, welche ihnen gegenüber andern Käufern die Bezahlung eines höhern Kaufpreises ermöglichte, und die Verpflichtungen, zu denen sie sich gegenüber der Telegraphenverwaltung rücksichtlich fernerer Lieferung von Apparaten herbeiziehen.

6. Endergebniß der Staatsrechnung. Wir treten auf die einzelnen Theile der Staatsrechnung nicht näher ein, indem dieselben zu keinen Bemerkungen Anlaß geben, und der Bericht des Bundesrathes darüber sehr einläßlichen Aufschluß ertheilt (Seite 536 u. ff.). Nur über das Endergebniß erlauben wir uns einige Bemerkungen.

Die Rechnung erweist einen Rückschlag

auf der Verwaltungsrechnung von Fr. 228,475. 67

„ „ Generalrechnung „ „ 602,411. 56

im Ganzen also von Fr. 830,887. 23

Dieses Ergebnis kann verhältnißmäßig noch als ein günstiges bezeichnet werden, indem der eingetretene Rückschlag weit hinter demjenigen, welcher vorausgesehen werden mußte, zurückblieb. Letzterer berechnete sich nämlich in folgender Weise:

Rückschlag auf der Verwaltungsrechnung	
laut Voranschlag für 1866	Fr. 1,225,100. —
Nachtragskredite	" 370,000. —
Ausgabe für die Genferokkupation	" 146,000. —
	<hr/>
	Fr. 1,731,100. —

Dazu kam die Abschreibung auf dem	
Anleihen an dem Jura industriel	" 800,000. —
	<hr/>

Der zu befürchtende Gesamtrück-	
schlag belief sich also auf	Fr. 2,531,100. —

Als wesentliche Posten, welche dazu beitragen, das wirkliche Eintreffen eines so ungünstigen Rechnungsergebnisses zu verhüten, erwähnen wir folgende:

Mehreinnahme der Zollverwaltung	Fr. 723,309. 73
" " Telegraphenverwaltung	" 68,582. 25
Minderausgabe für Rhein- und Rhonekorrektur	" 188,410. —
" " Militärbauten	" 74,670. 59
" " gezogene Gewehre und Geschütze	" 28,738. 03
" " die Militärverwaltung	" 219,152. 03

Das eidgenössische Staatsvermögen, ohne die Spezialfonds,	
belief sich Ende 1865 auf	Fr. 11,193,370. 06

Trotz des Rückchlages, welcher im Berichtsjahre stattgefunden hat, zeigt sich für das letzte Jahrzehend der eidgenössischen Finanzverwaltung immer noch ein ansehnlicher Vermögensvorschlagn. Wie aus dem Berichte der nationalrätlichen Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes von 1864 sich ergibt, betragen die

Einnahmenüberschüsse von 1854 bis 1864	Fr. 4,914,235. 30
Davon abgezogen der Rückschlag von 1865	" 830,887. 23
	<hr/>
verbleibt seit 1854 ein Vorschlagn von	Fr. 4,083,348. 07

Es ist jedoch gut, wenn man sich die Bedeutung dieses Vorschlages klar macht, um übertriebenen Vorstellungen über die Blüthe der schweizerischen Finanzzustände vorzubeugen. Der berechnete Vorschlagn ist keineswegs in Form verfügbaren Vermögens vorhanden, sondern ist in dem Vermögen, welches für den geregelten Gang der eidgenössischen Verwaltung unentbehrlich ist, fest engagiert. Die Rechnung von 1865 weist an Vermögenstheilen der letztern Art auf:

Liegenschaften (Waffenplatz in Thun, Pulvermühlen, Zollhäuser, Zeughäuser u. s. f.)	Fr. 2,177,234. 42
Inventar (namentlich für Militärzwecke)	" 3,487,341. 78
Betriebskapitalien und Vorschüsse (namentlich bei der Post- und Pulververwaltung)	" 2,760,257. 53
	<hr/>
	Fr. 8,424,833. 73

Im Jahr 1854 belieben sich diejenigen Vermögenstheile, welche den Zwecken der eidgenössischen Verwaltung selbst zudienten, also nicht verfügbar waren, nur auf folgende Beträge:

Liegenschaften	Fr. 947,567. 47
Inventar	" 2,520,556. 38
Betriebskapitalien und Vorschüsse	" 417,351. 86
	<hr/>
	Fr. 3,885,475. 71
Abgezogen vom Bestande von 1865 von	" 8,424,833. 73

ergibt sich ein Mehrbetrag des engagirten Vermögens gegenüber 1854 von	Fr. 4,539,358. 02
oder ein Ueberschuß von	" 456,009. 95
	<hr/>
über den seit 1854 gemachten Vorschlag von	Fr. 4,083,348. 07

Faßt man die Entwicklung des eidgenössischen Vermögens von dieser Rehrseite in's Auge, so drängen sich Bedenken darüber vor, ob die Eidgenossenschaft im Falle sei, den gewaltigen außerordentlichen Ausgaben für Alpenstraßen, Flußkorrekturen und militärische Anschaffungen ohne Beschaffung außerordentlicher Deckungsmittel und Aufstellung eines in die Zukunft hinausgreifenden Amortisationsplanes zu genügen. Augenblicklich erweisen sich diese Bedenken noch als unbegründet; dabei setzen wir aber voraus, daß nicht etwa schon die nähere Zeit die Schweiz nöthigen werde, zur Bewahrung ihrer politischen Stellung große Militärausgaben zu übernehmen, und daß auch sonst den bereits beschlossenen außerordentlichen Ausgaben nicht weitere derartige Ausgaben in Bälde nachfolgen. Schon bei Vorlegung des Voranschlages für 1866 wurde vom Bundesrathe in dem begleitenden Berichte dargethan, daß die Einnahmen des Bundes den Ausgaben, mit Inbegriff der bereits beschlossenen außerordentlichen Ausgaben, noch immer gewachsen seien, und die Bundesversammlung hat sich bei dieser Aussicht beruhigt. Seither ist kein Grund eingetreten, die damals angenommene Ansicht wieder aufzugeben; im Gegentheil haben sich die Rechnungsergebnisse von 1865 erheblich günstiger gestaltet, als der Bundesrath in dem erwähnten Berichte glaubte voraussetzen zu dürfen.

7. Angelegte Capitalien. Wir haben gezeigt, daß von den Aktiven des eidgenössischen Staatsvermögens die bedeutende Summe

von Fr. 8,424,833. 73 für die Zwecke der Verwaltung beansprucht wird. Einen weitem Bestandtheil des Staatsvermögens bildet die Staatskasse, über deren Größe wir schon früher die erforderlichen Mittheilungen gemacht haben. Die angelegten Capitalien betragen nur Fr. 3,568,155. 36; wir finden über diesen Theil des Vermögens zu einigen Bemerkungen Veranlassung. Derselbe setzt sich zusammen aus drei Haupttiteln: grundversicherten Darleihen, vorübergehenden Darleihen, Bankdepositen. Ueber jeden dieser Titel wollen wir uns in gedrängter Kürze äußern.

a. Grundversicherte Darleihen. Dieselben zerfallen in folgende Posten:

Darleihen zu 4	Prozent	Fr.	232. 50
"	" 4 $\frac{1}{4}$	"	"	263,682. 65
"	" 4 $\frac{1}{2}$	"	"	549,240. 21
				Fr. 813,155. 36

Ueber die erste Post können wir mit Stillschweigen hinweggehen, nicht aber über die folgenden. Was zunächst die Post zu 4 $\frac{1}{4}$ % betrifft, so besteht dieselbe ausschließlich aus dem Guthaben an Herrn Architect Simon in St. Gallen, herrührend von dem Bau des Postgebäudes in St. Gallen. Dieses Darleihen ist bei Anlaß der Abnahme der Staatsrechnung von 1864 der Anlaß von Erörterungen in den eidgenössischen Räthen geworden, und es ist von den Letztern am 21. Juli 1865 diesfalls beschloffen worden, den Bundesrath einzuladen, die Angelegenheit neuerdings zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen. Der Bundesrath berichtet nun (Seite 506), es sei das Geschäft in der Weise geregelt worden, daß Herr Simon das erhaltene Darleihen einfach zurückbezahle und dafür einen etwas höhern Miethzins für das Postgebäude erhalte; seit Neujahr 1866 hat denn auch Herr Simon bereits Fr. 155,000 zurückbezahlt. Es ist uns nicht möglich, die Entwicklung, welche diese Angelegenheit seit ihrem Beginn genommen hat, in ihrer finanziellen Tragweite zu verfolgen und uns ein Urtheil darüber zu bilden, ob die Gewinnung der nöthigen Posträumlichkeiten in St. Gallen auf die nun festgestellte Art in jeder Hinsicht als zweckmäßig erklärt werden dürfe; dagegen können wir der letzten Auseinandersetzung mit Herrn Simon, welche allein noch in Prüfung liegt, unsere Billigung geben. Wir setzen einen großen Werth darauf, daß in die eidgenössische Finanzverwaltung möglichste Einfachheit gebracht und bei Darlehensfragen künstliche, sich der Prüfung und Beurtheilung mehr oder minder entziehende Combinationen vermieden werden; von diesem Standpunkte aus ist die Verständigung mit Herrn Simon ein entschiedener Gewinn.

Der Bestand an 4½prozentigen Darleihen, Fr. 549,240, fällt ausschließlich auf das Quartier, welches die Baugesellschaft in Loche (Société immobilière du Loche) neu gebaut hat; die Summe besteht meistens in Guthaben an Eigentümer der von dieser Gesellschaft erbauten Häuser, welche auf die betreffenden Häuser versichert sind, mit Ausnahme von Fr. 25,000, welche die Gesellschaft selbst schuldet, und wofür der Eidgenossenschaft einige Bauplätze verpfändet worden sind. Der Bundesrath gibt in seinem Berichte (Seite 514 u. ff.) darüber nähere Auskunft. Es ergibt sich daraus, daß diese ganze Gelbanlage aus einem temporären Vorschuß von Fr. 800,000, welcher der Baugesellschaft gegen Ende 1857 bewilligt worden ist, sich herangestaltet hat. Es würde zu nichts dienen, wollten wir jetzt noch darauf eintreten, ob der erwähnte Vorschuß seiner Zeit sich rechtfertigte; nur ist zu wünschen, daß die diesfällige Erfahrung, verbunden mit andern, welche für die Eidgenossenschaft nicht ohne bedeutende Vermögensverluste abgelaufen sind, die Bundesbehörden veranlasse, bei Placirung eidgenössischer Gelder strenge nach Anleitung der Gesetze und mit derjenigen Sorgfalt, welche sie dem Volke schulden, zu verfahren. Mit Befriedigung heben wir übrigens hervor, daß die jetzige Verwaltung sich möglichst bemüht, größern Verlusten aus den Darleihen in Loche vorzubeugen und eine allmälige Liquidation der Angelegenheit anzubahnen; immerhin stellen gewisse Umstände, namentlich die Höhe der auf verschiedenen Häusern aufgelaufenen Zinse und die sehr allmälige Amortisation der Schuldbeträge, diesfalls noch manche Unannehmlichkeiten und mehr oder minder beträchtliche Einbußen in sichere Aussicht.

b. Nach den grundversicherten Darleihen führt die Rechnung vorübergehende Darleihen auf im Betrage von Fr. 1,180,000. Dieser Betrag zerfällt in ein Guthaben von Fr. 100,000 an die Gemeinde Loche, welches seither abbezahlt worden ist, und in zwei unverzinsliche Darleihen von Fr. 1,000,000 und von Fr. 80,000 an die Stände Glarus und Wallis, gemäß Beschlüssen der Bundesversammlung vom 17. und 18. Juli 1861 (eidg. Gesefgsamm. Bd. VII, S. 50 und 56).

c. Die Bankdepositen betragen mit Ende 1865 Fr. 1,575,000. Sie bestehen aus zwei verschiedenen Klassen von Darleihen: 1) Darleihen in Contocurrent, zu 3% Zins, nach achttägiger Kündigung vollständig, ohne Kündigung bis auf Fr. 50,000 sofort rückzahlbar; 2) Depositen zu 4%, mit Vorbehalt des Rückzuges der ganzen Summe oder eines Theiles derselben nach vorheriger dreißigtägiger Kündigung (Bericht S. 517). Wie uns scheint, entspricht diese Art, die verfügbaren Theile des eidgenössischen Staatsvermögens (abgesehen von den Specialfonds) zinstragend zu machen, sehr gut den Bedürfnissen der Verwaltung und den großen Anforderungen, welchen dieselbe zu jeder Zeit beinahe augen-

Anlage der Gelder über die Sicherheit der Darleihen täuschen kann; dazu kommt, daß es bei dem jetzigen leidenden Zustande der schweizerischen Landwirthschaft als Pflicht der öffentlichen Verwaltungen erscheint, durch Verwendung ihrer verfügbaren Gelder für solide Darleihen auf Grundeigenthum jenen Zustand, so weit es in ihren Kräften liegt, zu verbessern.

VI. Geschäftskreis des Handels- und Bolldepartements.

1. Handelsverkehr. Der Handel und Verkehr im Innern der Schweiz war im verflossenen Jahr ein regelmäßiger, während der Großhandel und die mit dem Ausland arbeitende Industrie mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Die Geldverhältnisse und der damit verbundene hohe Zinsfuß einerseits, und andererseits die Schwankungen im Preise der Rohstoffe, namentlich der Baumwolle, vor und nach dem Ende des amerikanischen Krieges haben vielfache Störungen, Unsicherheit und große Verluste herbeigeführt. Dessen ungeachtet hat der Waarenverkehr in Ein- und Ausfuhr sich in erheblichem Maße vermehrt. Die dem Berichte des Bundesrathes (Seite 581 und 582) beigelegten Tabellen enthalten die näheren Angaben über die ein- und ausgeführten Artikel.

Die Gesamteinfuhr betrug:

a. Nach dem Werthe taxirte Waaren:

1864.	1865.
-------	-------

für Fr. 955,154.	Fr. 426,114.
------------------	--------------

Verminderung Fr. 529,040; diese Verminderung ist hauptsächlich dem geringeren Import von Personen- und Güterwagen für die Eisenbahnen im Betrage von Fr. 463,522 zuzuschreiben.

b. Nach dem Gewicht taxirte Waaren:

1864.	1865.
-------	-------

16,439,478 Zentner.	17,344,514 Zentner.
---------------------	---------------------

Vermehrung 905,035 Zentner.

Die Gesamtausfuhr betrug:

a. Nach dem Werth taxirte Waaren:

1864.	1865.
-------	-------

für Fr. 6,382,010.	Fr. 7,108,963.
--------------------	----------------

Vermehrung Fr. 726,952; diese Vermehrung fällt lediglich auf die Holzausfuhr, welche im Ganzen, mit Inbegriff der Holzkohlen, die bedenkliche Summe von Fr. 7,108,963 betrug.

b. Nach dem Gewicht taxirte Waaren :

1864.

1865.

1,988,274 Zentner. 2,188,990 Zentner.

Vermehrung 200,751 Zentner; die Schweiz bezog somit von dem Auslande 15,155,511 Zentner Waaren mehr, als sie demselben abgab.

2. Finanzielles Ergebnis. Das finanzielle Ergebnis der Zollverwaltung vom Jahr 1865 ist über Erwarten günstig ausgefallen.

Gegenüber dem Voranschlag beträgt die Brutto-Mehreinnahme Fr. 723,309. 73 Rp., und gegenüber dem Vorjahr macht die Mindereinnahme nur Fr. 11,965. 20 Rp., während in Folge des französischen Handelsvertrages eine wesentlich größere Mindereinnahme in Aussicht genommen worden war.

In seiner Botschaft vom 15. Juni 1864 hatte der Bundesrath den Ausfall, welchen der ermäßigte Zolltarif gegenüber Frankreich der Bundeskasse bringen werde, auf jährlich Fr. 402,000 berechnet. Statt dessen zeigt die Zeit vom 1. Juli, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des französischen Handelsvertrages, bis zum Ende des Jahres eine Abnahme von nur Fr. 89,946, was einer jährlichen Mindereinnahme von circa Fr 180,000 entspricht. In nicht ferner Zeit wird diese Einbuße ganz verschwinden. Schon die Zolleinnahmen der ersten vier Monate des laufenden Jahres sind der Art, daß wir uns in Normalzeiten bereits eine Mehreinnahme gegenüber früher versprechen können, in Folge des mächtigen Impulses, welchen die Handelsverträge dem Verkehr geben. Es betragen nämlich die Einnahmen der ersten vier Monate

im Jahr 1865	.	.	Fr. 2,722,132. 93
" " 1866 dagegen	.	.	" 2,957,335. 17
also mehr	.	.	Fr. 235,202. 24

Die gesammte Brutto-Einnahme vom Jahr 1865 beträgt Fr. 8,723,309. 73 Rp.

Die Ausgaben belaufen sich auf Fr. 3,474,357. 86 Rp. Der Voranschlag und die Nachtragskredite bewilligten der Zollverwaltung für 1865 eine Ausgabe von Fr. 3,530,900; es wurde mithin eine Ersparniß erzielt von Fr. 56,542. 14 Rp., worunter freilich ein nicht verwendeter, auf das Jahr 1866 übergehender Baukredit von Fr. 27,370 komparirt.

3. Handelsverträge. Ueber den am 1. Juli 1865 ins Leben getretenen französischen Handelsvertrag beschränken wir uns auf die obigen Bemerkungen über seine bisherigen ökonomischen Folgen.

Nachdem der Anstand bezüglich der Musikdosen in jüngster Zeit seine Erledigung im Sinne der von der Schweiz geäußerten Wünsche gefunden hat*), hoffen wir, es werde dem Bundesrath gelingen, auch die anderweitig noch hängenden Zolldifferenzen mit Frankreich im Laufe des Jahres 1866 zu einem befriedigenden Abschlusse zu führen.

Die Unterhandlungen für den Abschluß der Handelsverträge mit Italien, dem deutschen Zollverein, Oestreich und Holland (Bericht S. 583 u. ff.) konnten in dem Berichtsjahre nicht mehr zum Abschlusse gebracht werden; doch entsprechen den augenblicklichen Bedürfnissen die Modificationen an den Zolltarifen, welche für einstweilen mit dem Zollverein und Italien auf Grundlage des französischen Vertrages vereinbart worden sind. Immerhin ist eine definitive Ordnung der Zollverhältnisse zu den uns umgebenden Staaten im Sinne möglichster Zollerleichterung für unsere Producte und Fabricate wünschbar; wir zweifeln daher nicht daran, der Bundesrath werde im passenden Zeitpunkte die Unterhandlungen über Handelsverträge mit den oben genannten Staaten wieder aufnehmen und zum Abschluß zu führen suchen, unter billiger Rücksichtnahme auf die sowohl von der Industrie als von Seite unserer Landwirthschaft geäußerten Wünsche. Allerdings sind die augenblicklichen politischen Zustände in Europa zum Abschlusse neuer Handelsverträge wenig geeignet; allein es ist gut, wenn diese für die Zukunft unsers Landes wichtige Angelegenheit nie aus dem Auge verloren, sondern beim Wiederkehren günstiger Verumständungen vom Bundesrath neuerdings mit Ausdauer an die Hand genommen wird.

4. Bodenseeverhältnisse. Gerne entnehmen wir dem Berichte des Bundesrathes (Seite 585), daß die Angelegenheit der Bodensee-Schiffahrt- und Hafenordnung im verfloffenen Jahre einen bemerkenswerthen Fortschritt gemacht hat, wenn sie auch noch nicht zu einem vollständigen Abschlusse gebracht werden konnte. Wir hoffen, es werde dem Bundesrath gelingen, die noch waltenden Anstände mit der großherzoglich Badischen Regierung ohne allzulangen Verzug zu bereinigen. Dabei dürfte übrigens ein Punkt, der bis jetzt noch nicht Gegenstand der Unterhandlungen gewesen zu sein scheint, mit in Erörterung gezogen werden. Es sind nämlich zur Zeit die Gränzverhältnisse auf dem Bodensee, beziehungsweise das Jurisdictionsgeliet auf demselben, unter den umliegenden Staaten noch nicht ausgeschieden; bei Unglücksfällen, wie sie auf diesem See nicht selten vorkommen, wäre es aber von Werth, auch diesfalls einen klar geordneten Zustand vor sich zu sehen. Daher sprechen wir die Hoffnung aus, der Bundesrath werde entweder bei Anlaß der Unterhandlungen über die Bodenseeschiffahrts- und Hafenordnung auch die Ordnung der Gränzverhältnisse anstreben oder, falls ihm dies unthunlich

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1866, Band I, Seite 657.

scheinen sollte, darüber mit den beteiligten Uferstaaten besondere Unterhandlungen anbahnen.

5. **Transitgebühren.** Eine alte Plage, welche in den Berichten der Kommissionen für Prüfung der bundesrätlichen Geschäftsberichte stets wieder auftaucht, betrifft die noch immer auf dem Transite durch die Schweiz lastenden Gebühren. Diese Gebühren bilden einen Gegenstand der Unterhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages mit dem Zollverein, und wir treten daher darauf nicht weiter ein. Dagegen erlauben wir uns; dem Bundesrathe die Bemerkungen, welche die nationalrätliche Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes vom Jahr 1865 bezüglich der Beseitigung der noch auf dem Transit lastenden Hemmnisse gemacht hat (Kommissionalbericht S. 80), in Erinnerung zu rufen; es scheint uns, daß es an der Zeit wäre, den dort ausgesprochenen Wünschen Rechnung zu tragen.

6. **Brückengeld in Säkingen.** Wir bedauern, daß das Brückengeld in Säkingen, das letzte derartige Verkehrshinderniß an unsern Grenzen, in Folge der übermäßig hohen Ablösungsforderung, welche die Gemeinde Säkingen an die großherzoglich Badische Regierung gestellt hat, noch fortbestehen muß (Bericht S. 593 u. ff.). Wir glauben zwar auch, daß eine Beseitigung dieses Uebelstandes wesentlich von der besseren Einsicht der zunächst dabei Beteiligten erwartet werden muß; immerhin empfehlen wir dem Bundesrathe, auch diese Frage unter den schwebenden Geschäften zu behalten.

7. **Consularberichte.** Die Consularberichte, welche theilweise sehr interessante Aufschlüsse über den Absatz schweizerischer Producte im Ausland enthalten, wurden bisher bloß in dem wenig gelesenen, wenn auch gut redigirten und sorgfältig gehaltenen Bundesblatte veröffentlicht. Auf Anordnung des Handels- und Zolldepartements sollen nun diese Berichte dem Handelsstande durch eine Separatausgabe gegen Abonnement zugänglich gemacht werden. Wir versprechen uns von dieser Neuerung Gutes, falls die Zahl der Abonnenten nur einigermaßen den Erwartungen, welche billiger Weise gehegt werden dürfen, entsprechen wird. Sicher wird der schweizerische Handelsstand von dem reichen Material, welches die Consularberichte enthalten, einen vortheilhaften Gebrauch zu machen wissen; die Consulate ihrerseits werden sich ermuntert fühlen, bei ihren Berichterstattungen mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit zu verfahren, wenn sie wissen, daß die Berichte nicht bloß zur Vermehrung des eidgenössischen Archives dienen, sondern wirksam in das Leben ihres Heimatlandes hinausgreifen.

8. **Handelssecretär.** Die Stelle des Handelssecretärs ist durch Beschluß vom 1. August 1863 geschaffen und im Anfang des Jahres 1864 besetzt worden; es waltete dabei die Absicht, die Organi-

sation der Bundesverwaltung im Interesse besserer Wahrung der schweizerischen Handelsinteressen zu vervollständigen. Schon bei Behandlung des Geschäftsberichtes von 1864 traten Zweifel darüber zu Tage, ob die neue Beamtung den gehegten Erwartungen wirklich entspreche, trotz der von ihr entwickelten Thätigkeit. Auch jetzt läßt sich nicht verkennen, daß dieselbe bei aller Regsamkeit, welche von ihr auch im Jahr 1865 bewiesen worden ist, doch den ganz richtigen Boden für ihr Wirken noch nicht zu finden vermocht hat. Wir erlauben uns, den Bundesrath hierauf aufmerksam zu machen, und empfehlen ihm dringend, den früher schon von der Bundesversammlung geäußerten Wunsch in Erfüllung zu bringen, dem Handelssecretär durch Aufstellung einer geeigneten Instruction ein klar abgegrenztes, seiner Stellung entsprechendes Feld der Thätigkeit zu bezeichnen.

Wir machen hiebei darauf aufmerksam, daß wohl der Handelssecretär auf einem Gebiete der Verwaltung, welchem er bisher ganz fremd blieb, mitbetheiligt werden könnte. Es eignet sich nämlich die Thätigkeit, welche den Bundesbehörden aus der Beschickung auswärtiger Industrieausstellungen von Seite der Schweiz erwächst, nach unserm Dafürhalten weit mehr für den Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartementes als für jenen des Departementes des Innern; wir möchten daher dem Bundesrath die Frage zur Erwägung vorlegen, ob nicht in Zukunft diese Angelegenheit dem letzterwähnten Departement abgenommen und dem Handels- und Zolldepartement zugeschieden, und ob nicht der Handelssecretär dabei mit Erfolg verwendet werden könnte.

9. Stellung zum schweizerischen Handelsstande. Durch Postulat der Bundesversammlung vom 31. Juli 1863, welches von der nationalrätlichen Geschäftsberichtscommission letztes Jahr wieder in Erinnerung gebracht wurde, ist der Bundesrath zur Begutachtung der Frage eingeladen worden, „ob und in welcher Weise eine lebendige und fortwährende Verbindung zwischen dem Handels- und Zolldepartement und dem schweizerischen Handelsstande zum Zwecke der Wahrung der Handelsinteressen der Schweiz am geeignetesten begründet werden könne.“

Die Begutachtung dieser Frage von Seite des Bundesrathes hat bis jetzt nicht stattgefunden. Dagegen wendete sich in theilweiser Erfüllung des Gedankens, welcher dem Postulate zu Grunde liegt, das Handels- und Zolldepartement im verfloffenen Monat März an die Handelsbehörden und Regierungen sämmtlicher Kantone, mit dem Gesuch, ihm über den Stand und die Bewegung des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft im Jahr 1865 Bericht zu erstatten; es waltete dabei die Absicht, auf die zu erwartenden Mittheilungen in dem bundesrätlichen Geschäftsberichte Rücksicht zu nehmen, was denn auch geschehen ist (Bericht S. 607 u. ff.). Von den meisten Kantonen sind dem Departemente die daherigen Berichte eingegangen, und einzelne derselben,

sind sehr einläßlich gehalten, während die Mehrzahl sich auf wenige Bemerkungen beschränkt, was sich durch die zu kurz bemessene Zeit von wenigen Wochen entschuldigen läßt.

Wir sind mit dem eingeschlagenen Wege im Grundgedanken einverstanden und wünschen, daß derselbe auch fernerhin betreten werde; namentlich scheint es uns richtig zu sein, daß die Bundesbehörde dabei nicht allein die Verhältnisse des Handels und der Industrie, sondern auch diejenigen der Landwirthschaft in's Auge gefaßt hat. Dagegen muß, wenn das gehoffte Ziel wirklich erreicht werden soll, von dem dieses erste Mal beobachteten Verfahren mehrfach abgewichen werden. Einmal ist ins Auge zu fassen, daß manche Kantone für derartige Berichterstattungen keinerlei gesetzliche Organe besitzen; wenn man daher aus allen Theilen der Schweiz Zutrauen verdienende Aufschlüsse erhalten will, muß man sich zunächst mit den Kantonen über die geeignetste Art des Vorgehens verständigen. Sodann haben Mittheilungen der gewünschten Art nur dann einen Werth, wenn sie vollständige, einläßliche und präcise Daten liefern, nicht aber, wenn an die Stelle solcher Daten bloße allgemeine, zudem noch einer sichern Grundlage ermangelnde Raisonnements treten; um denselben die erwähnte Beschaffenheit zu sichern, muß vorerst mit aller Umsicht und Genauigkeit ein gleichartiges Schema für die Berichterstattungen ausgearbeitet werden. Endlich darf der enge Zusammenhang, in welchem diese Angelegenheit mit den Arbeiten des statistischen Bureau steht, nicht übersehen werden; es sollte daher zwischen denselben der nöthige Zusammenhang hergestellt und dabei auch vermieden werden, daß etwa die Kantone und Privaten zur Erreichung gleicher oder verwandter Ziele von zwei verschiedenen Seiten in Anspruch genommen werden.

Wir betrachten das Postulat vom 31. Juli 1863 als fortwährend in Kraft verbleibend und gewärtigen den vom Bundesrath in Aussicht stehenden Bericht. Diesfalls äußern wir nur den Wunsch, daß dabei auch die Frage, in wiefern eine engere Verbindung zwischen den Bundesbehörden und der schweizerischen Landwirthschaft angestrebt werden sollte, ihre nähere Erörterung finde, und daß die vorstehend geäußerten Gedanken über die Art des Vorgehens angemessen berücksichtigt werden möchten.

10. Revision des Zolltarifes. Durch die mit Frankreich vereinbarten Zolltarifabänderungen, welche einstweilen auch auf Italien und den Zollverein ausgedehnt wurden, trat die Nothwendigkeit einer Umarbeitung unsers Zolltarifes ein. Wir bedauern, daß hiebei nicht darauf Bedacht genommen wurde, den Tarif durch veränderte Form und Einteilung für das Publicum verständlicher und brauchbarer zu machen. Es wurde nämlich die bisherige Form und Anlage beibehalten, während man vielfach darüber klagen hört, daß der schweizerische Tarif nicht diejenige Uebersicht und Klarheit gewähre, welche ohne große Schwierigkeiten zu

erzielen wären, und die man in auswärtigen Tarifen wirklich finde. Eine Eintheilung nach dem Alphabet oder nach Waarengattungen wäre jedenfalls der jetzigen Eintheilung nach den Zollklassen vorzuziehen. Wir machen den Bundesrath auf diese im Handelsstande oft geäußerten Klagen aufmerksam.

Zugleich regen wir die Frage an, ob es nicht jetzt an der Zeit wäre, unsern Tarif im Ganzen einer Durchsicht und Revision zu unterstellen. Es ist unverkennbar, daß in dem jetzigen Tarif manche Unklarheiten und Inconsequenzen sich finden, und daß diejenigen Grundsätze, welche nach der Bundesverfassung für denselben maßgebend sein sollten, keineswegs in allen Theilen sich wirklich befolgt finden.

VII. Geschäftskreis des Postdepartements.

1. Allgemeines. Bei Beurtheilung dieses Verwaltungszweiges darf nicht übersehen werden, daß die freie und naturgemäße Entwicklung des Postwesens von Anfang an in zwei Richtungen wesentlich und erheblich gehemmt und beschränkt war. Indem der Bund (Art. 33 der Verfassung) ausdrücklich die Garantie übernommen hat:

- 1) die vor Abtretung des Postregals bestandenen Kurse — ohne Zustimmung der theilhaftigen Kantone — im Ganzen nicht zu vermindern, und
- 2) den Kantonen den auf ihrem Gebiete erhobenen jährlichen Durchschnittsertrag zu vergüten,

mußte mitunter die Rücksicht auf das Ganze jenen partikularen und fiskalischen Rücksichten nachstehen. Zu diesen innern traten auch äußere Schwierigkeiten. Seit der Zentralisation war das Postwesen bis auf letzte Zeit so zu sagen in einem fortgesetzten Uebergangsstadium begriffen. Erst nahm die Reorganisation des von 18 Kantonen nach vielgestaltigen Normen und Tagen verwalteten Postwesens viele Zeit und Arbeit in Anspruch; im Jahre 1851 sodann brachte die Einführung des neuen Münzfußes abermals vielfache Störungen in die ruhige Entwicklung; in den darauf folgenden Jahren wurde der Postverkehr durch das neue vollkommnere Transportmittel der Eisenbahnen in allen Richtungen durchkreuzt und überflügelt. Läge in dem schweizerischen Postverkehr nicht eine so gesunde und nachhaltige Produktivkraft, kaum würde die Verwaltung von jenen nachtheiligen Einwirkungen sich seit 1862 so weit erholt haben, um aus dem

Reinertrage in den letzten vier Jahren nicht nur die Scala der Kantone vollständig zu decken, sondern sogar eine bald mehr, bald minder beträchtliche Superdividende abzugeben, so zwar, daß der zu Gunsten der Kantone vorgemerkte Gesamtausfall früherer Jahre diesmal nur noch Fr. 354,952. 56 Rp. beträgt.

Und dieses erfreuliche Finanzergebnis wurde erzielt, trotzdem daß die Besoldungen erhöht, die Lagen ermäßigt, die bestehenden Postverbindungen erweitert und neue Kurse in's Leben gerufen wurden. Keine Neuerung, die zugleich auch als wirkliche Verbesserung im Postwesen sich auswies, blieb unbeachtet; hiefür spricht die Einführung der Frankomarken, der Geldanweisungen, der fahrenden Eisenbahn- und Dampfschiffbüreau. Wir zollen allen diesen Bestrebungen und Erfolgen um so lieber unsere volle Anerkennung, als darin auch die Gewähr für weitere Entwicklung zu liegen scheint. Wirklich sind unsern Abgeordneten für diesen Geschäftszweig bereits spruchreife Entwürfe zu neuen, wesentlichen Verbesserungen vorgelegt worden.

2. Finanzergebnisse. Wir können uns unter Hinweisung auf den detaillirten Bericht des Bundesrathes auf einige summarische Data beschränken und machen zu deren richtiger Würdigung darauf aufmerksam, daß die Postverwaltung aus selbstredenden Gründen nicht ausschließlich als eine Verkehrsbesteuerungsanstalt betrachtet werden darf.

Im Berichtsjahre 1865 betragen die Einnahmen Fr. 8,348,173. 07
die Ausgaben „ 6,857,306. 35

Reinertrag Fr. 1,490,866. 72,
somit mehr als die Scala der Kantone Fr. 4305. 80 Rpn.; zufolge bisheriger Nachzahlungen restirt für dieselben noch ein Gesamtgut haben von Fr. 354,952. 56 Rpn.

Gegenüber dem Voranschlage ertrug die Totalroheinnahme weniger als die Budgetbestimmung Fr. 216,326. 93. Aber auch die Gesamtausgaben blieben Fr. 344,548 unter der Summe des Voranschlags und der Nachtragskredite.

Im Vergleich zum Vorjahr (1864) ergibt sich eine

Gesamtmehreinnahme der Postverwaltung von Fr. 399,070

Gesamtmehrausgabe „ 412,409

An obiger Mehreinnahme haben sämtliche Hauptrubriken participirt, und zwar mit:

	Ertrag	Zunahme.
Fr. 2,085,714	der Reisenden . . .	Fr. 84,311
„ 3,613,441	„ Briefe . . .	„ 146,004
„ 2,161,600	„ Fahrpoststücke . .	„ 138,881
„ 219,951	„ Zeitungen . . .	„ 8,378

Bei der Mehrausgabe sind hauptsächlich betheiligt:

Fr. 2,597,479	für Gehalte = Vermehrung	Fr. 194,876
" 3,051,387	" Transportkosten	" 121,122
" 285,990	" Büreaufkosten	" 48,990
" 117,879	" Dienstkleider	" 23,013
" 158,223	" Gebäulichkeiten	" 10,939
" 574,222	" Postmaterial	" 7,397

Unter den Büreaufkosten betragen diejenigen für Druckarbeiten allein Fr. 136,455, demnach Fr. 30,346 mehr als im Vorjahr.

Der Inventarbestand war auf 1. Jan. 1866 Fr. 1,271,390. 96
 " " 1865 " 1,167,092. 35

Zuwachs Fr. 104,298. 61

welcher Betrag gemäß Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Jänner 1860 von der Bundeskasse an die Postverwaltung vergütet wurde.

Das Verhältniß der Reineinnahme zum Rohertrage gestaltet sich seit der Centralisation der Posten (im Jahr 1849) wie folgt:

am günstigsten	im Jahr 1852	26,13 %
" ungünstigsten	" " 1858	13,08
im Berichtsjahre	" " 1865	17,86

Mit dem letztjährigen Prozentansatz hält die Schweiz unter nachstehenden Staaten folgenden Rang:

1. Niederlande	55 %
2. England	44 "
3. Oestreich	25 "
4. Frankreich	24 "
5. Italien, Baden	21 "
6. Baiern	19 "
7. Schweiz	17 "
8. Preußen, Sachsen	13 "
9. Württemberg	9 "

Den lebhaftesten und einträglichsten Verkehr zeigt die Briefpost:

Zahlbare Briefe	34,306,656
Portofreie Briefe	2,739,210
Total der versandten Briefe		37,045,866
Vermehrung gegenüber 1864		3,719,950

Da der Briefverkehr zur Beurtheilung der ganzen Entwicklung eines Landes von hoher Bedeutung ist, so hat man berechnet, wie viele Briefe auf jeden Kopf der Bevölkerung kommen. Hiernach gebührt der Schweiz (nächst England) mit 14,2 Briefen auf den Einwohner der erste Rang.

Von dem innern Briefverkehre fallen auf den Lokalrayon (Tage 5 Rp.) 6,001,903, außerhalb (Tage 10—15 Rp.) 18,813,517.

Die Frankatur hat seit 1861 stätig zugenommen (Bericht S. 728).

Nebst der Briefpost wurden im Berichtsjahre noch spedirt:

Fahrpoststücke	4,965,179,	Zuwachs	69,365
Zeitungsblätter	27,890,704,	"	2,864,609

Der Personentransport, der in England, Frankreich und anderwärts gar nicht von der Post besorgt wird, weist Reisende 852,512, Zuwachs 63,191. Die weitaus größte Frequenzzunahme zeigt sich auf den Alpenpostkursen Camerlata-Flüelen. Diese Route (Totaleinnahme 1865 = Fr. 328,268, Vermehrung Fr. 27,554) wirft allein dem Postärrar 15% des Gesammtetrages ab.

3. Organisation. Die im Berichtsjahr eingetretene Vermehrung des Postpersonals um 104 Angestellte wird durch Erweiterung und Verbesserung des Postdienstes gerechtfertigt. Weitere Aenderungen in der Organisation sind nicht erfolgt; dagegen wird vom Bundesrath nochmals auf die Nothwendigkeit der Anstellung von zwei Adjunkten bei der Oberpostdirektion hingewiesen.

Ein Mangel scheint in der seit 1849 stationären Organisation der Zentralpostverwaltung irgendwo vorhanden zu sein. Im bundesrätthlichen Berichte (S. 206) wird diesfalls erklärt: „daß wichtigere, allgemeine „Verfügungen oft länger unerledigt bleiben, als es im Interesse des „Publikums und der Postkasse liege, und daß die Inspektionen in den „Postkreisen nicht so oft vorgenommen werden, als es für den Postdienst „nöthig wäre.“ Eine wirksamere Kontrolle der gesammten Postverwaltung ist jedenfalls unabweisbar. Von jeher haben auch sowohl die Geschäftsberichtscommissionen als die Bundesversammlung durch bezügliche Erinnerungen und Postulate mit Nachdruck das Bedürfniß einer sachkundigen, „das Leben mit dem Bureau“ vermittelnden Inspektion hervorgehoben. Ob und in wiefern diesem Mißstand durch die gewünschte Anstellung am besten und wirksam abgeholfen wird, sollte vom Bundesrath nochmals sorgfältig erdauert werden. Wenn er eine Vermehrung des Beamtenpersonals der Zentralverwaltung noch immer für unbedingt nothwendig erachtet, so ist ihm unbenommen, seinen frühern dahin zielenden Antrag bei der Bundesversammlung wieder einzubringen. Bekanntlich hat der Ständerath diesen Antrag nicht in ablehnendem Sinne erledigt, sondern bloß zu nochmaliger Berichterstattung zurückgewiesen (Bundesblatt von 1865, IV, Seite 114, Note).

4. Besoldungen. Die Besoldungen steigen im Ganzen auf die Summe von Fr. 2,597,479. 75 Rp., mithin höher als im Vorjahre Fr. 194,876. 05 Rp.

Das Verhältniß der Gesamtbefoldungen zur Roheinnahme stellt sich im Vergleich zu allen frühern Jahren am ungünstigsten, wie sich aus nachstehender Progression ergibt:

unter 20 %.		unter 30 %.		30 % u. darüber.	
1849=19 ⁰ / ₀	1854=17, ⁴⁵	1858 (Gehaltsrevis.)	24, ²⁹ / ₀	1864=30, ²	
1850=19, ¹⁴	1855=17, ⁴⁹	1859	=	25, ⁶⁸	1865=31, ⁸ .
1851=17, ⁹⁶	1856=16, ⁹⁵	1860	=	27, ⁵⁴	
1852=16, ⁸¹	1857=18, ⁵³	1861	=	27, ⁷¹	
1853=16, ³²		1862	=	28	
		1863	=	28, ⁸ .	

Die vom Bundesrath anlässlich der Gehaltserhöhung im Jahre 1858 (S. 240 des Geschäftsberichtes) ausgesprochene Erwartung, daß durch überwiegende Steigung der Roheinnahmen wieder ein günstigeres Verhältniß der Befoldungsquote eintreten werde, ging demnach nicht in Erfüllung.

Zum Vergleiche setzen wir noch die entsprechenden Verhältnißzahlen einiger anderer Staaten her:

Baiern	28, ⁸⁵ / ₀
England (1861)	31, ²⁰
Baden (1862)	37, 0
Vereinigte Staaten von Nordamerika (1861/62)	41, 0 %

Bereits in einem Postulate zum Berichte von 1850 wurde der Bundesrath eingeladen: „auf eine gleichmäßigere Befoldung der Postbeamten und Bediensteten in den verschiedenen Theilen der Schweiz hinzuwirken.“ Ende des Jahres 1864 wurde dieser Auftrag erneuert (Bundesbeschuß zum Budget v. 17. Dezember 1864, D. S. VIII. Seite 197, Ziff. 11). Im vorliegenden Berichte wird in Aussicht gestellt, daß die Postverwaltung wirklich, so viel thunlich, auf Gleichartigkeit der Behandlung halten werde. Mündlich wurde vom Departementsvorstande unserer Abordnung versichert, daß jährlich sorgfältige Gehaltsrevisionen stattfinden, und zwar unter Zurathziehung aller hiebei in Betracht fallender Faktoren. Eine absolute Gleichheit der Befoldungen durch die ganze Schweiz läßt sich allerdings nicht erzielen; dagegen ist nothwendig, daß eine ungleiche Behandlung, wie sie früher auch bei Würdigung aller andern maßgebenden Faktoren bestanden hat, nicht fortdaure. Anknüpfend an die Befoldungsfrage erwähnen wir, daß schon vor längerer Zeit, namentlich in Beziehung auf untere Postangestellte, die Anregung gemacht wurde, wie — sowohl im Interesse der Humanität als des Dienstes, und ohne auf den Abweg der Pensionirung zu verfallen — für Fälle von Dienstuntauglichkeit durch Alter, Erkrankung oder andere Zufälligkeiten Fürsorge zu treffen sei. (Vergl. die Postulate vom 2. Dezember 1850 und 27. August 1851, und Geschäftsbericht des Bundesrathes von

1854.) Etwas dürfte in dieser Richtung für die erwähnte Dienstklasse geschehen, und es wird zur Erörterung Anlaß dann gegeben sein, wenn die mit diesem Gegenstand verwandte, beim Bundesrath abhängige Frage (S. 671 des Geschäftsberichts) dereinst bei den Räten in Berathung fällt, die Frage nämlich, ob für Versicherung der eidgenössischen Beamten auf den Todesfall etwas von Bundeswegen gethan werden könne und solle.

5. Franko=Couvertz. Der Frankomarken=Erlös von 25,232,533 Stück war Fr. 2,904,336. Anderwärts bedient man sich zu gleichem Zwecke frankirter Briefcouvertz, und die Einführung solcher für die Schweiz liegt in Untersuchung. Eine bezügliche Vorlage an die Räte unterblieb bis jetzt lediglich aus Besorgniß einer vorübergehenden Schwälerung des Reinertrages der Postverwaltung (S. 676 des Berichts). Die Franko=Couvertz sind aber nicht nur für das Publikum von großer Bequemlichkeit, sondern haben auch gegenüber den Frankomarken für die Administration den Vortheil, daß schon benutzte Couvertz nicht zum zweiten Male zum Schaden des Fiskus verwendet werden können. Wir billigen es, daß der Bundesrath jeweilen vor Einführung von Neuerungen deren finanzielle Tragweite genau und sorgfältig prüft; wo aber überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine Neuerung sprechen, dieselbe auch keine erhebliche und jedenfalls keine bleibende Ertragsverminderung zur Folge hat, sollte der Bundesrath durch den fiskalischen Gesichtspunkt sich nicht unbedingt leiten und von wirklichen Verbesserungsvorschlägen abhalten lassen.

6. Geldanweisungen. Wir notiren mit Befriedigung den lebhaften Aufschwung, dessen sich diese neueste Verkehrseinrichtung fortwährend erfreut. Seit dem 1. Jänner dieses Jahres bestehen 897 schweizerische Poststellen, welche Geldanweisungen im innern Verkehr bis zum Maximalbetrage von 500 Franken annehmen und ausbezahlen. Täglich werden — nur im innern Verkehr — bei 1000 Stück aufgegeben, zu einer Durchschnitts=Posttage von 26 Rp. Die Gesamtzahl der internen Geldanweisungen beträgt im abgelaufenen Jahre 271,393 Stück, die Zunahme gegenüber 1864 86,673 Stück, der totale Werthbetrag Fr. 16,579,587.

Die Durchschnittszahl der im Berichtsjahre auf schweizerischen Postbureaux ausgestellten und eingelösten Geldanweisungen beläuft sich in der Richtung:

von und nach Italien monatlich auf 2108 Stück,
 " " " Frankreich " nur " 1546 "

Der lebhaftere Verkehr mit Italien leistet den Beweis auch bei dieser Verkehrseinrichtung, daß, je billiger, desto mehr benutzt dieselbe ist.

Mißbräuchen, welche zum Zwecke der Spekulation in jüngster Zeit bei den Geldanweisungen aus Italien vorgekommen sind, scheint durch energisches Handeln der eidgenössischen Postverwaltung rasch vorgebeugt worden zu sein; immerhin war die Schweiz im Falle, für solche Geldanweisungen in ziemlich kurzer Zeit bedeutende Beträge auszubezahlen. Diese Vorgänge geben dem Bundesrath genügenden Anlaß, ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, welche Beschränkungen im Verkehre mittelst Postanweisungen gegenüber dem Auslande nöthig werden können, um einer vielleicht mit wirklichen Verlegenheiten begleiteten Ausbeutung der schweizerischen Kassen in Zeitverhältnissen, wie sie jetzt gegenüber Italien zu Tage treten, wirksam vorzubeugen; er findet hiefür speziell gegenüber Italien einen Anhaltspunkt im Art. VI des Vertrages mit Italien vom 30. Oktober 1865 (eidg. Gesetzesammlung Bd. VIII, S. 730).

7. Kurswesen. Im abgelaufenen Jahre wurden wieder 28 Kurse neu eingeführt und lediglich 3 bestehende aufgehoben; der Bestand auf Ende Jahres beläuft sich auf 340 Kurse mit einer Ausdehnung von 1422 Wegstunden. Wenn zur Förderung des Verkehrs jährlich eine Menge neuer und darunter selbst auch weniger rentable Kurse freirt werden, so wird es Niemand mißbilligen, weil und insofern damit wirklich volkswirtschaftliche Vortheile verbunden sind. Bei Würdigung der Zweckmäßigkeit jener Kurseinrichtungen fallen übrigens nicht nur die Frequenz der Reisenden, sondern wesentlich auch die Zunahme des Brief- und Fahrpostverkehrs nebst andern Momenten in Betracht.

8. Fahrende Postbüreaux. Bei dieser für die allgemeinen Verkehrsbedürfnisse sehr wichtigen Posteinrichtung, wie der Bundesrath auf Seite 709 seines Berichtes selbst erklärt, ist ein beinahe zwei Jahre andauernder Stillstand oder Rückschritt eingetreten. Der Bestand der von den fahrenden Postbüreaux täglich durchlaufenen Bahnlinie beträgt im Berichtsjahre nur noch $1074\frac{3}{4}$ Stunden und zeigt zum erstenmale seit ihrem neunjährigen Bestand eine Abnahme! Wir bedauern diese rückgängige Bewegung um so mehr, als die Schweiz ohnehin in Beziehung auf die Entwicklung dieses Instituts ihren Grenzstaaten (Baden, Bayern, Württemberg u. s. f.) bedeutend nachsteht (S. 706 des Geschäftsberichts). Wenn von der Postverwaltung die Ursache dieser bemühenden Erscheinung lediglich in dem Verhalten der schweizerischen Eisenbahngesellschaften gesucht werden will, so finden wir andererseits, daß der genannten Verwaltung durch die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 21. Juli und 2. August 1865 wirksame Mittel an die Hand gegeben wurden, um den allerdings langwierigen und unfruchtbaren Verhandlungen mit den Eisenbahngesellschaften sofort ein Ziel zu setzen. Wir hoffen, es werde der Bundesrath davon künftighin wirksamen Gebrauch machen.

9. Eisenbahnnachtzüge. Seit der ersten Anregung zur Einführung der Eisenbahnnachtkurse durch Bundesbeschluß vom 24. Juli 1862 *) fanden wiederholte Verhandlungen statt, leider bis jetzt ohne Resultat. Der bundesrätliche Spezialbericht vom 30. Juni 1865 (Bundesblatt von 1865, III, S. 60) enthält umständlich den Verlauf dieser wichtigen Angelegenheit. Nicht einverstanden mit der im bundesrätlichen Geschäftsbericht auf Seite 714 ausgesprochenen Ansicht, „daß die Nachtzüge für die Postverwaltung keine Lebensfrage bilden“, möchten wir vielmehr in Festhaltung bezüglich der Bundesbeschlüsse den Bundesrath bei seiner Zusage behaften: „bis zu einem günstigen Erfolge seine Unterhandlungen unentwegt fortzusetzen.“ Wir glauben, daß die Eidgenossenschaft im Falle sei, für Einführung der Nachtzüge, namentlich auch im Interesse eines befriedigenden Briefverkehrs, erhebliche Opfer zu bringen, und verzichten noch nicht auf die Hoffnung, daß bei gehöriger Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes eine annehmbarere Verständigung mit einzelnen Bahngesellschaften erreichbar sein werde, wodurch wenigstens den dringendsten Verkehrsbedürfnissen abgeholfen würde.

Telegraphen.

Die Resultate der Telegraphenverwaltung sind sehr befriedigend. Wieder hat sich die Länge der Linien um 23 Stunden vermehrt, 29 Büreaux sind neu hinzugekommen; die Zahl der Depeschen ist im Vergleich zum Vorjahr um 15 % oder in genauen Zahlen um 76,262 gestiegen, und der finanzielle Reinertrag ist auf Fr. 111,048. 77 angewachsen, während er im Jahre 1864 die Summe von Fr. 85,500 erreicht hat. Ueberhaupt ist unser ganzes Telegraphenwesen seit Jahren in einer steten, bedeutenden Progression begriffen.

Dieser Umstand läßt begreifen, warum die Bestimmungen der Organisation von 1854 nicht mehr in allen Theilen mit dem so sehr entwickelten Organismus Schritt zu halten vermögen. Das Institut des Telegraphenwesens bedarf, wenn es in jeder Richtung den erwachsenden Anforderungen entsprechen soll, einer dem Geschäftsumfang gewachsenen Leitung und einer regelmäßigen Inspektion. In Ländern, wo man namentlich letztem Bedürfniß keine Rechnung getragen hatte, ist man durch nachtheilige Erfahrungen dazu gelangt, ihm die gebührende Beachtung zuzuwenden, und in andern Ländern haben die Regierungen sich bewogen gefunden, die schon vorhandenen organischen Grundlagen zu vervollständigen. In der Schweiz verlangt eine in Kraft bestehende

*) Gef. Sml. VII, 316, Ziff. 10. Vergl. Bundesblatt 1863, III, 435; Gef. Sml. VIII, 106, Ziff. 8; S. 197, Ziff. 13; S. 459.

Vorschrift die zweimalige Jahresinspektion aller Büreaux und aller Linien; allein es mangelt dieser Vorschrift die Vollziehung, weil den vier dazu pflichtigen Beamten, welchen eine Menge anderer Geschäfte überbunden ist, es an der dafür nöthigen Zeit gebricht. So konnten z. B. im abgelaufenen Jahre von den 504 Büreaux-Inspektionen (252 Büreaux \times 2 Inspektionen) nur 190 gemacht werden, und nach gleicher Rechnung blieb die Inspektion der Linien um die Ziffer 362 oder mit Rücksicht auf die Länge in Stunden um diejenige von $930\frac{3}{8}$ hinter der zu vollbringenden Aufgabe zurück. Eine Abhülfe erscheint hier dringend wünschbar, auch dann, wenn durch sie der Grund zu etwelcher Veränderung in der Organisation geboten ist.

Mit Recht ist die Verwaltung auf die in der Berichterstattung erwähnte Petition betreffend Einführung von Privattelegraphen (Bericht S. 757) nicht eingetreten; doch läßt sich nur befürworten, wenn von ihr wirklichen Bedürfnissen von Privaten, zumal wenn dieselben das Institut der eidgenössischen Telegraphen in keiner Weise gefährden können, in entgegenkommender Weise Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich des verwendeten Materials sind wir der Ansicht, daß die Einführung der eisernen Telegraphenstangen, an der Stelle der hölzernen, auf alle an Eisenbahnen stehenden Linien, sowie auf andere Linien, wo die Verhältnisse es gestatten, ausgedehnt werden möchte.

Das sehr günstige Rechnungsergebniß böte eine Veranlassung, hier den vielfachen Wunsch um Ermäßigung der einfachen Tage in Würdigung zu ziehen; allein wir enthalten uns dessen, einmal darum, weil dieser Gegenstand durch eine im Ständerath gefallene Motion bereits beim Bundesrath anhängig ist, und dann, weil die Zeitverhältnisse nicht sehr dazu einladen, auf eine rasche Erledigung dieser auch die Finanzen berührenden Frage zu dringen.

Endlich bemerken wir noch, daß der Vertrag, welcher mit den jetzigen Besitzern der Telegraphenwerkstätte am 29. April 1865 auf fünf Jahre, nämlich bis zum 31. Dezember 1869 über Lieferung von Telegraphenapparaten abgeschlossen worden ist, von Seite unserer Kommission eine besondere Prüfung erfahren hat, und daß er dabei in keiner Beziehung als den Geboten einer klugen Vorsicht, noch den Vortheilen der Verwaltung zuwiderlaufend erfunden worden ist.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichts.

In dem bundesgerichtlichen Geschäftsberichte, dessen Prüfung ohne dies nur formeller Natur sein kann, fanden wir nichts, das uns zu Bemerkungen veranlassen könnte.

Bern, den 16. Juni 1866.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. E. Escher.

J. v. Hettlingen.

E. Borel.

Dr. P. C. Planta.

Ed. Häberlin.

Henward Meyer.

J. Seftler.

Weber von Glarus.

A. D. Aepli.

Zusammenstellung

der

Anträge der Kommission.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Departement des Innern.

1) Der Bundesrath wird neuerdings eingeladen, zu berichten, ob es nicht zweckmäßig wäre, sämtliche Bauten der Eidgenossenschaft, gleichviel welchen Verwaltungszweig sie betreffen, dem Departement des Innern unterzuordnen.

Justiz- und Polizeidepartement.

2) Der Bundesrath wird beauftragt, zu gelegener Zeit eine Revision des Auslieferungsvertrages mit Frankreich vom 18. Juli 1828 in dem Sinne anzustreben, daß einerseits für dessen Handhabung in Frankreich mehr Gewähr geboten und anderseits derselbe sowohl formell genauer als sachlich zweckentsprechender gefaßt werde.

Militärdepartement.

3) Die Bundesversammlung beschließt, es haben jährlich auf Kosten des Bundes Unterrichtskurse für Infanteriezimmerleute und Büchsenmacher stattzufinden.

Finanzdepartement.

4) Der Bundesrath wird eingeladen, die Bestimmungen, welche zur Sicherstellung des eidg. Staatsvermögens bestehen, in geeigneter Weise zu ergänzen, um der Möglichkeit von Vermögensverlusten noch wirksamer vorzubeugen.

Im Allgemeinen.

5) Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und der Staatsrechnung vom Jahr 1865 die Genehmigung ertheilt.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

6) Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahr 1865 wird gutgeheißen.

**Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes
und des Bundesgerichtes vom Jahr 1865, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen
Jahre. (Vom 16. Juni 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1866
Date	
Data	
Seite	89-139
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 135

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.